



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2015 bis 31.03.2015

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **104** neue Petitionen erhalten. In **vier** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **74** Petitionen abschließend behandelt worden, davon **3** Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den **74** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **7** Petitionen (**9,5%**) im Sinne und **17** (**22,9%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **47** Petitionen (**63,5%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **2** Petitionen (**2,7%**) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. **1** Petition (**1,4%**) hat sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat einen Ortstermin durchgeführt. Am 16. Januar 2015 besuchte eine Abordnung des Ausschusses die Justizvollzugsanstalt Neumünster und führte Gespräche mit der Anstaltsleitung sowie mit Mitgliedern des Personalrats, der Schwerbehindertenvertretung sowie der Gefangenenmitverantwortung. Am 10. Februar 2015 nutzte der Ausschuss erstmals die mit der Änderung der schleswig-holsteinischen Landesverfassung neu eröffnete Möglichkeit, eine Petition in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	3
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	0
Weiterleitung an andere Landtage	5
Weiterleitung an sonstige Institutionen	4
Unzulässige Petitionen / sonstiges	28

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	1	0	0	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	14	0	0	2	12	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	16	(1)	2	3	10	0	1
Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB)	6	0	0	4	2	0	0
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)	16	0	1	2	11	2	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	4	0	1	0	3	0	0
Finanzministerium (FM)	4	0	0	3	1	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	6	0	2	1	3	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	7	0	1	2	4	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	74	(1)	7	17	47	2	1

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

1 **L2120-18/970**
Schleswig-Flensburg
Parlamentswesen;
Diätenerhöhung

Die Petentin wendet sich dagegen, dass das Parlament bei Streichung von Lehrerstellen gleichzeitig eine Diätenerhöhung beschlossen habe. Ihrer Auffassung nach könne es nicht sein, dass die Streichung im Bildungsbereich mit dem nötigen Sparen zur Konsolidierung des Haushalts begründet werde, zur gleichen Zeit aber die Bezüge der Abgeordneten erhöht würden. Sparen tue not, aber nicht bei der Bildung, sondern bei „der Selbstbedienungsmentalität“.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten.

Das Anpassungsverfahren für die Entschädigungen der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und die Mitarbeiterkostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des § 28 Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz. Das Verfahren wird zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode beschlossen. Mit dem Verfahren wird festgelegt, dass die Entschädigungen und die Mitarbeiterkostenerstattung an die Einkommensentwicklung angepasst werden, die jeweils im abgelaufenen Jahr gegenüber dem vorangegangenen Jahr eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung der Entschädigungen und der Mitarbeiterkostenerstattung ist die Veränderung des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich der Beamtinnen und Beamten) im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Schleswig-Holstein.

Die prozentuale Veränderung teilt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit. Die sich aus der prozentualen Veränderung ergebenden neuen Beträge hat der Landtagspräsident entsprechend der Gesetzesregelung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Der Petitionsausschuss hält diese an dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste orientierte Abgeordnetenentschädigung für sachgerecht. Die Regelung ist unter Hinzuziehung einer unabhängigen Kommission das Ergebnis der Diätenstrukturreform, die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung erfolgt per Gesetz jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Es hat sich kein Ansatz ergeben, die bestehende gesetzliche „Umsetzungsverpflichtung“ durch eine entsprechende Gesetzesinitiative auszusetzen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass auch der Landtag bemüht ist, seinen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, wie er es beispielsweise mit der Verkleinerung des Landtages und der Diätenstrukturreform belegt hat.

Soweit sich die Petition auf die Planstellenzuweisung im Schulbereich bezieht, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er sich mit diesem Thema im Rahmen einer öffentlichen Petition befasst. Nach Abschluss des Verfahrens wird der hierzu ergehende Beschluss im Internetportal des Landtages veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2120-18/351**
Lübeck
Medienwesen;
Programmgestaltung

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass die Politik Einfluss auf die Programminhalte und Programmgestaltung nehmen kann. Er beklagt weiter die Qualität der Fernsehunterhaltung im Allgemeinen. Des Weiteren möchte der Petent wissen, wofür die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Beitragseinnahmen ausgeben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass die Einflussmöglichkeit der Politik auf Programminhalte beziehungsweise auf die Programmgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufgrund der Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz nur bedingt möglich ist.

Die Kontrolle der Programminhalte und/oder Programmgestaltung obliegt ausschließlich den einzelnen Rundfunkgremien, in diesem Fall dem Rundfunkrat.

Die Ausgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können auf den Internetseiten von ARD und ZDF nachgelesen werden, zum Beispiel auf den Seiten
<http://www.ard.de/home/intern/die-ard/die-ard-in-zahlen/1798EuroRundfunkbeitrag/309602/index.html>.

Auch der NDR hat unter
http://www.ndr.de/der_ndr/daten_und_fakten/index.html zum Beispiel aufgeschlüsselt, wie viel Fernsehfilmproduktionen kosten und was Mitarbeiter verdienen.

Für die Angelegenheiten zum Programm kommerzieller Anbieter sind die jeweiligen Landesmedienanstalten verantwortlich. Sie sind für die Zulassung und Überwachung der kommerziellen Sender zuständig.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.

- 2 **L2120-18/449**
Nordrhein-Westfalen
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

Der Petent möchte mit seiner Petition die Abschaffung des Rundfunkbeitrags erreichen. Er kritisiert diesen als unnötige Zwangsabgabe vor dem Hintergrund, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten genauso Werbung ausstrahlen wie die privaten Sender.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, einer Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überwiegend aus den Rundfunkbeiträgen und zu einem kleinen Teil aus Werbung und anderen Einkünften finanzieren. Diese sogenannte Mischfinanzierung wurde vom Bundesverfassungsgericht höchstrichterlich als verfassungsgemäß bestätigt. In erster Linie entlastet Werbung den Gebühren- bzw. Beitragszahler, da der Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen eines dreistufigen Verfahrens festgelegt wird, das eine bedarfsgerechte und von staatlichem Einfluss freie Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rahmen seiner verfassungskonformen Aufgaben sicherstellt. Die unabhängige Kommission für die Ermittlung und Überprüfung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überprüft die Bedarfsmeldungen der Rundfunkanstalten fachlich und stellt deren Finanzbedarf fest. Die Überprüfung bezieht sich darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist. Der Gebührenvorschlag der Kommission ist dann Grundlage für die Entscheidung der Landesregierung und der Landesparlamente.

Von dem so festgelegten Finanzbedarf werden die Werbeeinnahmen und sonstigen Einkünfte abgezogen, und der verbleibende Teil muss durch die Rundfunkbeiträge finanziert werden. Je nach festgelegtem Finanzbedarf wird dann die Beitragshöhe ermittelt und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

Werbung ist im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur eingeschränkt erlaubt. So dürfen ARD und ZDF nach der gegenwärtigen Rechtslage im Fernsehen an Werktagen täglich zwanzig Minuten Werbung vor 20.00 Uhr ausstrahlen. In den dritten Fernsehprogrammen, im digitalen Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und im Internet ist keine Werbung zugelassen, Sonn- und Feiertage sind generell werbefrei. In den dritten Programmen, bei ARTE, 3SAT, PHOENIX, KIKA, in den Digitalkanälen und bei sämtlichen Internetangeboten von ARD und ZDF sowie in vielen Radiowellen gibt es gar keine Werbung.

Darüber hinaus haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten beschlossen, das Sponsoring weiter zu begrenzen. Künftig werden Sponsoring und Werbung gleich behandelt, das heißt, es darf nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen kein Sponsoring mehr stattfinden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-18/907	Der Petent wendet sich mit sechs Petitionen an den Petitionsausschuss.
4	L2120-18/930	
5	L2120-18/1131	
6	L2120-18/1149	
7	L2120-18/1164	
8	L2120-18/1176	
	Niedersachsen	
	Naturschutz / Verkehrswesen	
		Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die in der Zeit von April bis Dezember 2014 eingereichten Petitionen, mit denen der Petent unter anderem anregt, dass die Insel Helgoland sowie die Wakenitz nationales Naturmonument werden sollen, wasserstoffbetriebene Bahnen auf friesischen Inseln eingesetzt werden mögen sowie ÖPNV-Einrichtungen in Lübeck und Kiel gestärkt werden, zur Kenntnis genommen, geprüft und zusammengefasst beraten. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.
9	L2122-18/1040 Berlin Medienwesen; Rundfunkbeitrag	Die Petentin wendet sich gegen die Beitragspflicht für ihre Zweitwohnung in Grömitz. Sie und ihr Mann hätten sich in Grömitz beim Einwohnermeldeamt nicht angemeldet. Ihr Sohn nutze diese Wohnung seit Jahren zeitweise als Zweitwohnung. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag regelt seit dem 1. Januar 2013, dass für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das heißt nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist. Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt, ob nur Hörfunk empfangbar ist oder auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ist damit unerheblich. Auch auf die Dauer, Regelmäßigkeit oder Intensität der Wohnungsnutzung kommt es nicht an, vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selber. Danach sind neben der Hauptwohnung auch Zweit- und Nebenwohnungen beitragspflichtig. Die Staatskanzlei führt aus, dass die Hauptwohnung der Petenten seit Jahrzehnten beim Beitragsservice angemeldet ist. Im Rahmen des einmaligen Meldedatenabgleichs erhielt der Beitragsservice in Köln von der Einwohnermeldebehörde der Gemeinde Grömitz die Mitteilung, dass die Petentin ebenfalls unter der Adresse in Grömitz gemeldet ist. Da für diese Wohnung kein Beitragskonto festgestellt werden konnte, wurde die Wohnung zum 1. Januar 2013 auf den Namen der Petentin angemeldet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2122-18/1052 Kiel Medienwesen; Rundfunkbeitrag	<p>Die zuständige Meldebehörde hat nunmehr am 5. Juli 2014 bestätigt, dass die Petentin und ihr Mann nicht mehr in Grömitz gemeldet sind. Gleichwohl ist sie beziehungsweise ihr Ehegatte als Eigentümer der Wohnung dafür grundsätzlich anmelde- und beitragspflichtig. Da offensichtlich der Sohn der Petentin die Eigentumswohnung seiner Eltern als Zweitwohnung nutzt, hat dieser die Rundfunkbeiträge für den Zeitraum Januar 2013 bis Juni 2014 übernommen.</p> <p>Der Beitragsservice empfiehlt, aus diesem Grund das Beitragskonto auf den Namen des Sohnes ummelden zu lassen. Wenn die namentliche Änderung auf den Sohn gewünscht wird, bittet der Beitragsservice die Petentin, dieses mit schriftlichem Einverständnis des Sohnes kurz mitzuteilen. Eine entsprechende Ummeldung wird dann veranlasst. Sowohl die Staatskanzlei als auch der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages halten dies für einen sachgerechten Lösungsweg.</p> <p>Der Petent bittet um eine Befreiung von den Rundfunkgebühren, da er als Rentner nur über ein geringes Einkommen verfüge. Er halte es für ungerecht, dass Rentner schlechter behandelt würden als Hartz IV-Empfänger.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag regelt seit dem 1. Januar 2013, dass für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das heißt dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag benannt ist. Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst.</p> <p>Die Staatskanzlei hat den Ausschuss unterrichtet, dass der Beitragsservice in Köln im Rahmen des regelmäßigen Meldedatenabgleichs von der Einwohnermeldebehörde auch die Anschrift des Petenten erhalten hat. Da unter seinem Namen für seine Wohnung kein Beitragszahler festgestellt werden konnte, ist der Petent in mehrmaligen Schreiben um Angaben gebeten worden. Eine Antwort mit den erforderlichen Informationen erfolgte vonseiten des Petenten nicht, vielmehr sandte er dem Beitragsservice seinen Rentenbescheid zu. Der Beitragsservice bittet den Petenten, ihm nunmehr die angeforderten Informationen zu geben. Inwieweit der Petent Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen hat, wie zum Beispiel Grundsicherung oder Sozialgeld, kann der Beitragsservice nicht beurteilen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Um eine Befreiung von der Beitragspflicht zu erlangen, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, entsprechende Sozialleistungen oder einen für die Härtefallbefreiung erforderlichen Bescheid zu beantragen. Sofern der Petent noch weitere Fragen zu seinen Einkommensverhältnissen hat, stellt der Ausschuss ihm anheim, sich bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten, Düsternbrooker Weg, 24105 Kiel, Telefon 0431 988-1240, beraten zu lassen.

11 **L2122-18/1061**
Lübeck
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

Die Petition ist vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet worden. Der Petent bittet, den Rundfunkstaatsvertrag dahingehend zu ändern, dass während eines nachgewiesenen Auslandsaufenthaltes unter Beibehaltung des Wohnsitzes in Deutschland keine Rundfunkbeiträge zu entrichten seien. Nach § 7 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages werde nur auf die Daten des Melderegisters abgezielt und nicht auf das tatsächliche Bewohnen einer Wohnung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag regelt seit dem 1. Januar 2013, dass für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das heißt dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist. Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden oder wie viele Geräte es gibt, ist dabei unerheblich. Auch auf die Dauer, Regelmäßigkeit oder Intensität der Wohnungsnutzung kommt es nicht an. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst. Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Inhaber der Wohnung für längere Zeit im Ausland lebt.

Die Staatskanzlei führt aus, dass im Rahmen des Meldedatenabgleichs der Beitragsservice in Köln auch die Daten der Tochter des Petenten erhalten hat. Aus der Mitteilung des Einwohnermeldeamtes geht hervor, dass die Tochter des Petenten bereits seit Januar 2013 unter dieser Anschrift gemeldet ist. Da unter ihren Namen für die Wohnung kein Beitragskonto festgestellt werden konnte, ist die Wohnung zum 1. Januar 2013 angemeldet worden. Die vorübergehende Abwesenheit von der Wohnung beendet damit nicht die Rundfunkbeitragspflicht.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass bundesweit in bislang vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen Klagen gegen Rundfunkbeitragsbescheide abgewiesen worden sind. Dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verfassungsgemäß ist, haben auch die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung vom 15. Mai 2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13. Mai 2014 - VGH B 35/12) entschieden. Beide Verfassungsgerichte haben den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2122-18/1081 Kiel Medienwesen; Internetangebot	<p>Rundfunkbeitrag einer eingehenden verfassungsrechtlichen Überprüfung unterzogen und ihn in seiner Rechtmäßigkeit ausdrücklich bestätigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p>
13	L2122-18/1097 Schleswig-Flensburg Medienwesen; Rundfunkbeitrag	<p>Der Petent aus Schleswig-Holstein regt an, den Bürgerinnen und Bürgern im Landesportal „www.schleswig-holstein.de“ ein schwarzes Brett zur Verfügung zu stellen. Er verweist auf die Internetseite „www.schwarzesbrett.bremen.de“ im Stadtportal Bremen. Das schwarze Brett könne dem Handel zwischen den Bewohnern Schleswig-Holsteins dienen und von der Landespolizei überwacht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Die Landesregierung Schleswig-Holstein informiert seit Juli 2007 im eigenen Internetauftritt unter „www.schleswig-holstein.de“. Das Landesportal umfasst rund 50 verschiedene Untergruppen aus Ministerien, Behörden, Polizei und Justiz. Gezielte Informationen zu Wirtschaft, Tourismus, Bildung, Wissenschaft, Gesundheit sowie Landwirtschaft und Umwelt erhalten die Nutzer in Themenportalen. Dieser ausschließlich auf die Bereitstellung von Informationen angelegte Internetauftritt ist mit Werbung und kommerzieller Nutzung nicht vereinbar. Die Landesregierung hat sich deshalb ausdrücklich dagegen ausgesprochen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Stadtportale wie „Bremen.de“ in einem öffentlich-privaten Betreibermodell eine andere Ausrichtung verfolgen und ihre Informations- und Serviceangebote für Bürger, Touristen und die Wirtschaft auch um kommerzielle gewerbliche Nutzung erweitern.</p> <p>Der Petent hat eine öffentliche Petition zur sofortigen Abschaffung der Beitragspflicht zum öffentlichen Rundfunk initiiert. Er fordert den Landtag auf, sich dafür einzusetzen, dass die sofortige Abschaffung der Beitragspflicht zum öffentlichen Rundfunk (NDR, Beitragsservice) zugunsten eines 100 % freiwillig finanzierten öffentlichen Rundfunks stattfindet. Auch sollten alle Zwangsanmeldungen und Vollstreckungen sofort gestoppt und die Daten der Nichtzahler umgehend gelöscht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 648 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern getragen wird, auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss hält einen zu 100 % freiwillig finanzierten öffentlichen Rundfunk nicht für praktikabel, da eine vorausschauende Finanzplanung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die für deren Betrieb zwingend erforderlich ist, auf diese Weise nicht möglich ist. In der dualen Rundfunkordnung kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die wichtige Aufgabe der Grundversorgung zu. Hierzu zählt die umfassende programmliche Versorgung mit allen Genres von Informationen über Nachrichten bis zu Sport, Kultur und auch Unterhaltung.

Bis 2012 hatten die Länder die Finanzierung des Rundfunks durch die Rundfunkgebühr gesichert. Die Rundfunkgebühr hatte an das Bereithalten von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten im jeweiligen Haushalt angeknüpft. Da nach dem aktuellen Stand der Technik Radio- und TV-Programme beispielsweise auch über Computer, Laptops, Smartphones, Mobiltelefone und weitere mobile Endgeräte empfangen werden können, musste das Verteilungsprinzip aus verfassungsrechtlichen Gründen aktualisiert werden. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben mit der Einführung des Rundfunkbeitrages an die Raumeinheiten, also Wohnungen und Betriebsstätten, angeknüpft, in denen üblicherweise Rundfunk empfangen wird. Eine derartige Typisierung ist im Abgabewesen verfassungsrechtlich zulässig. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, dessen Verhandlungen über fünf Jahre in Anspruch genommen haben, ist von den Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen unterschrieben und den Länderparlamenten ratifiziert worden.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass sich die Interessen Einzelner bei derartigen Regelungen nicht immer berücksichtigen lassen. Der Rundfunkbeitrag ist jedoch ein zeitgemäßer Schritt, da es immer schwieriger wird, zwischen den einzelnen Gerätearten zu unterscheiden, mit denen Rundfunk und Fernsehen empfangen werden können.

Die weiteren in der Petition gestellten Forderungen, Zwangsanmeldungen und Vollstreckungen sofort zu stoppen sowie die Daten der Mitzeichner zu löschen, sind damit gegenstandslos.

14 **L2122-18/1166**
Kiel
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

Der Petent beschwert sich, dass er als BAföG-Empfänger Rundfunkgebühren nachzahlen solle. Die Gebühreneinzugszentrale habe ihm mitgeteilt, dass eine Befreiung erst ab dem Monat nach dem Eingang des BAföG-Bescheides gelte. Dieses hält der Petent für nicht ordnungsgemäß.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass der Petition zwischenzeitlich abgeholfen werden konnte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gemäß § 4 Absatz 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages beginnt die Befreiung stets ab dem Ersten des Monats, zu dem die Gültigkeit des Sozialbescheides beginnt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheides gestellt wird. Das Erstellungsdatum des vom Petenten vorgelegten BAföG-Bescheides war auf den 14. September 2012 datiert, sodass der Zweimonatszeitraum weit überschritten war. Gleichwohl ist der Beitragsservice unter Berücksichtigung des vorliegenden Einzelfalles ausnahmsweise und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, von der Beitragsforderung bis zum Beginn der Befreiung abzusehen, da der Petent seit Jahren die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, den Rat des Beitragsservice aufzugreifen und den Antrag auf Folgebefreiung rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Monate nach Erstellung des neuen BAföG-Bescheides zu stellen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

1 **L2121-18/687**
Neumünster
Strafvollzug;
Zahnbehandlung

Der Petent ist Strafgefangener in einer Justizvollzugsanstalt und gibt an, vom Anstaltszahnarzt Zahnersatz erhalten zu haben, der ihm von Anfang an Schmerzen bereitet habe. Mehrere Korrekturen hätten zu keiner Besserung geführt. Bei gesetzlich Versicherten bestehe die Möglichkeit, über die Krankenkasse ein Mängelgutachten über den Zahnersatz erstellen zu lassen. Als Justizvollzugsinsasse sei ihm dies jedoch verwehrt. Die Kosten für die Begutachtung könne er selbst nicht tragen. Das Justizministerium habe eine Kostenübernahme abgelehnt, da laut Unterlagen der Zahnersatz in Ordnung sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der zunächst abgeschlossenen Petition wieder aufgenommen.

Der Ausschuss hatte im Rahmen der Beratung des vom Petenten vorgetragenen individuellen Anliegens zur Kenntnis genommen, dass Gefangene während ihrer Inhaftierung gegenüber der jeweiligen Vollzugsbehörde einen Anspruch auf zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz haben. Demgegenüber ruhen die Ansprüche von Gefangenen auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - gesetzliche Krankenversicherung) aufgrund § 16 Absatz 1 Nummer 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch während ihrer Inhaftierung. Der Petitionsausschuss hatte vor diesem Hintergrund das Justizministerium um ergänzende Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob sich ein Inhaftierter trotz des Ruhens seiner Ansprüche aus dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch auch an ärztliche und zahnärztliche Schlichtungsstellen wenden könne.

Das Justizministerium führt dazu aus, dass zu unterscheiden sei, ob das den Inhaftierten behandelnde Kammermitglied als angestellter Zahnarzt der Justizvollzugsanstalt und damit als deren Erfüllungsgehilfe oder aber als selbstständiger Zahnarzt - also in eigenem Namen und auf eigene Rechnung - im Rahmen eines mit der Justizvollzugsanstalt bestehenden Auftragsverhältnisses tätig werde.

Bestehe ein solches Anstellungsverhältnis, scheidet die Anrufung des Schlichtungsausschusses aus. In diesem Fall wäre die zahnärztliche Behandlung der Justizvollzugsanstalt zuzurechnen. Da diese jedoch nicht Mitglied der Zahnärztekammer sei, was Voraussetzung für die Anrufung dieser sei, scheidet eine solche aus.

Handelt der Zahnarzt hingegen auf eigene Rechnung und im eigenen Namen, könne der Schlichtungsausschuss angerufen werden, da in dieser Konstellation die Behandlung nicht der Justizvollzugsanstalt zugerechnet werden würde. In diesem Fall handle der Zahnarzt als Kammermitglied, und eine Anrufung der Schlichtungsstelle sei möglich.

Das Ministerium hebt hervor, dass sich der Petent an die Schlichtungsstelle hätte wenden können, da der behandelnde Zahnarzt nicht im Anstellungsverhältnis der Justizvollzugsanstalt gestanden habe.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Darlegung des Justizministeriums nicht nur auf zahnärztliche, sondern auch auf sonstige ärztliche Behandlungen erstreckt. Ihm liegt ein Schreiben der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vor, in der diese eine Anrufung der Schlichtungsstelle durch Inhaftierte mangels Zuständigkeit für Justizvollzugsanstalten verneint.</p> <p>Der Ausschuss bittet das Justizministerium daher um schriftliche Darlegung gegenüber der Ärzte- sowie der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, unter welchen Voraussetzungen sich Strafgefangene aus Schleswig-Holstein an die Schlichtungsstellen wenden können. Darüber hinaus regt der Ausschuss an, die Möglichkeit der Anrufung von Schlichtungsstellen auch den Justizvollzugsanstalten und insbesondere den dort Inhaftierten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Der Petent erhält eine Abschrift des Beschlusses.</p>
2	<p>L2121-18/928 Rendsburg-Eckernförde Gerichtswesen; Ordnungswidrigkeit</p>	<p>Der Petent beschwert sich über die Anordnung von Erzwingungshaft durch ein Amtsgericht. Er möchte eine Aussetzung des Bußgeldes erreichen, da ihm die Zahlung aufgrund einer Privatinsolvenz derzeit nicht möglich sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Nachdem der Beschluss über die Anordnung von Erzwingungshaft gegenüber dem Petenten im Laufe des Petitionsverfahrens aufgehoben wurde, hat sich die Petition in seinem Sinne erledigt.</p> <p>Das Justizministerium betont in seiner Stellungnahme, dass der Beschluss über die Anordnung von Erzwingungshaft zum Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit gehört und damit grundsätzlich jeglicher Form einer Einflussnahme, auch durch den Petitionsausschuss, entzogen ist.</p> <p>Der Ausschuss merkt jedoch an, dass aufgrund der zeitlichen Abläufe eine frühere Information des Petenten über die Aufhebung der Anordnung der Erzwingungshaft wünschenswert gewesen wäre. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht sieht er gleichwohl keine Anhaltspunkte.</p>
3	<p>L2121-18/973 Selbstbefassung Strafvollzug; Haftbedingungen</p>	<p>Der Petitionsausschuss ist durch verschiedene Petitionen auf die besondere Situation der Justizvollzugsanstalt Itzehoe aufmerksam geworden. Es handelt sich um eine vergleichsweise kleine Haftanstalt, aus der den Ausschuss seit Mitte 2013 vermehrt Petitionen erreicht haben. Hierbei haben sich Petenten über die Haftsituation und einen vermeintlich 23 Stunden umfassenden Einschluss für nicht arbeitende Untersuchungshäftlinge beschwert. Der Ausschuss hat sich im Rahmen der Selbstbefassung mit den Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Itzehoe beschäftigt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-18/1000 Plön Staatsanwaltschaft	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Untersuchungshaftanstalt Itzehoe am 24. November 2014 besucht und Gespräche mit der Anstaltsleitung und der Personalvertretung geführt. Bei einem Rundgang konnte sich der Ausschuss einen Eindruck von den Haftbedingungen verschaffen und sich mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut machen. Offene Fragen konnten geklärt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass durch das positive Zusammenwirken der Anstaltsleitung, der Kolleginnen und Kollegen im allgemeinen Vollzugsdienst und externen Mitwirkenden in der Untersuchungshaftanstalt für die Häftlinge eine ruhige und vertrauensvolle Unterbringungssituation geschaffen wird. Der Ausschuss stellt fest, dass die Rahmenbedingungen einer kleinen Haftanstalt wie Itzehoe hierbei von Vorteil sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt damit das Selbstbefassungsverfahren ab.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Behandlung von Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten im vorliegenden Petitionsverfahren erkennen können. Zu diesem Ergebnis kommt er aufgrund der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa.</p> <p>Aus den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Einstellung des Ermittlungsverfahrens darauf beruhte, dass der Beschuldigte den ihm zur Last gelegten Sachverhalt bestritten und angegeben hat, am Tattag weder einen Unfall noch eine verletzte oder bewusstlose Person gesehen zu haben. Er habe lediglich Pfiffe gehört, die er allerdings nicht auf sich bezogen habe. Der Generalstaatsanwalt hat dem Petenten mitgeteilt, dass seine Aussage gegen die Aussage des Beschuldigten stehe, ohne dass Anhaltspunkte dafür gegeben seien, welcher Aussage der Vorzug zu gewähren sei. Insgesamt sei bei dieser Sachlage eine Überführung des Beschuldigten nicht möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt das bürgerschaftliche Engagement des Petenten, kommt jedoch zu keiner von der Staatsanwaltschaft abweichenden Einschätzung. Er weist darüber hinaus darauf hin, dass die in § 172 Strafprozessordnung niedergelegten Rechte, wie die Beschwerde gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft und Einleitung eines Klagerzwingungsverfahrens, ausschließlich Verletzten zustehen. Die Beschwerden des Petenten gegen die Bescheide der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft wurden daher als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet. Darin ist gerade keine dem Petenten gegenüber despektierliche Handlung zu sehen, sondern dies ist Ausdruck der der Generalstaatsanwaltschaft beziehungsweise dem Justizministerium obliegenden Dienstaufsicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2121-18/1015 Steinburg Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass ein von ihm initiiertes Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft eingestellt beziehungsweise seine Beschwerde auf die Einstellung zurückgewiesen worden sei. Ehemalige Mieter einer im Eigentum des Petenten stehenden Wohnung hätten bei ihrem Auszug eine Spülmaschine unberechtigterweise mitgenommen. Der Petent kann nicht nachvollziehen, weshalb im Handeln der Beschuldigten kein Diebstahl gesehen werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten im vorliegenden Petitionsverfahren erkennen können. Zu diesem Ergebnis kommt er aufgrund der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa.</p> <p>Das Ministerium legt dar, weshalb sich die ehemaligen Mieter des Petenten nicht eines Diebstahls schuldig gemacht hätten. Zum Zeitpunkt der Entfernung der Spülmaschine habe sich das Gerät in der von den Beschuldigten angemieteten Wohnung, das heißt in ihrem Gewahrsam befunden. Die Entfernung der Spülmaschine stelle damit keinen der Wegnahme immanenten Gewahrsamsbruch (Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams) dar.</p> <p>Für eine Strafbarkeit wegen des Vorwurfes der Unterschlagung sei Voraussetzung, dass die Beschuldigten die Rechtswidrigkeit der Zueignung der Spülmaschine für möglich hielten und diese zumindest billigend in Kauf nahmen. Dieses hätte den Beschuldigten mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden müssen. Aus dem Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft an den Petenten geht jedoch hervor, dass ein vorsätzliches Handeln den Beschuldigten nicht nachzuweisen sei. Die Beschuldigten hätten angegeben, sie seien beim Auszug davon ausgegangen, zur Mitnahme der Spülmaschine berechtigt zu sein, da sie diese zweimal auf ihre Kosten reparieren ließen. Der Petent habe bestätigt, dass er von den Beschuldigten wegen der Reparatur der Maschine angesprochen worden sei und ihnen darauf mitgeteilt habe, dass die Maschine bereits durch die Vermieter eingebaut worden sei und er daher eine Kostenübernahme der Reparatur ablehne. Die Generalstaatsanwaltschaft kommt zu dem Ergebnis, dass die Einlassung der Beschuldigten, sie hätten geglaubt, infolge der übernommenen Reparaturkosten zur Mitnahme der Spülmaschine berechtigt zu sein, nicht zu widerlegen sei. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Einschätzung. Dass im Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft fälschlicherweise von einer Mitnahme einer Waschmaschine und nicht einer Spülmaschine ausgegangen wurde, ist nicht von Bedeutung.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens keine Auswirkung auf eine mögliche Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche des Petenten gegenüber seinen ehemaligen Mietern hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2121-18/1029 Schleswig-Flensburg Gerichtliche Entscheidung; Dienstaufsicht	<p>Die Petentin beschwert sich über die Prozessführung einer Richterin eines Arbeitsgerichtes. Diese habe gegen ihren ausdrücklichen Wunsch einen Vergleich herbeigeführt. Alle daraus folgenden Urteile, Beschlüsse und gerichtliche Verfügungen seien ungültig. Die Petentin wünscht eine Wiedereinstellung in ihre frühere Tätigkeit als Leistungssachbearbeiterin und Wiederherstellung ihres „guten Rufes“.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa intensiv geprüft und beraten. Der Stellungnahme des Ministeriums liegt ein ausführlicher Bericht der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts zugrunde. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Das Justizministerium verdeutlicht, dass der petitionsgegenständliche Vergleich ordnungsgemäß protokolliert und von den Erschienenen genehmigt worden sei. Der Prozessbevollmächtigte der Petentin habe dem Vergleich zugestimmt. Die Petentin habe dabei neben ihrem Bevollmächtigten gesessen und seinen Erklärungen nicht, auch nicht bei Gelegenheit der Nachfrage des Gerichts vor Genehmigung des Vergleiches, widersprochen. Eine Widerrufsmöglichkeit habe der Vergleich nicht vorgesehen. Detailliert erläutert die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts die nach dem Vergleich eingegangenen Klagen, Dienstaufsichtsbeschwerden, Berufungen und Eingaben der Petentin mit dem Ziel der Aufhebung des Vergleiches.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Ausschuss merkt erläuternd dazu an, dass nach der Rechtsprechung des Richterdienstgerichtes des Bundes am Bundesgerichtshof (BGH) die richterliche Amtsführung (nur) insoweit der Dienstaufsicht unterliegt, als es um die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte oder um solche Fragen geht, die dem Kernbereich der eigentlichen Rechtsprechung so weit entrückt sind, dass sie nur noch als zur äußeren Ordnung gehörig anzusehen sind (BGH, Urt. v. 31. Januar 1984 – RiZ (R) 3/83, Neue juristische Wochenschrift 1984, S. 2531 ff. [S. 2532]). Der Dienstaufsicht unterliegen beispielsweise zögerliche Terminierungen und Absetzungsfristen, das heißt die Frist zwischen mündlicher Verkündung und schriftlicher Abfassung eines Urteils.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Justizministerium stellt entgegen den Angaben der Petentin heraus, dass gerichtliche Protokolle und Entscheidungen in der Angelegenheit mit den notwendigen Unterschriften versehen worden seien. Es räumt jedoch auch ein, dass in einer von zahlreichen Verfahrensakten mehrere Seiten fehlten. Das Ministerium verdeutlicht, dass der Fehler durch die Einfügung von Kopien aus anderen Verfahren verursacht worden sein könnte. Aufgrund der Vielzahl von anhängigen gerichtlichen Verfahren und Dienstaufsichtsbeschwerden erscheint es auch dem Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass ein solches Büroversehen entstanden sein könnte. Dies wirkt sich jedoch aus Sicht des Ausschusses nicht zu Lasten der Petentin aus.

Der Petitionsausschuss kann insgesamt keine die Petentin diskriminierenden oder in ihren Rechten verletzenden Behandlungen durch das Gericht feststellen. Auch haben sich für den Ausschuss keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der petitionsgegenständliche Vergleich gegen den ausdrücklichen Willen der Petentin geschlossen wurde. Eine Änderung des geschlossenen Vergleichs ist nicht mehr möglich. Daran können auch etwaige Eingaben oder Beschwerden der Petentin nichts ändern. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist es für die Petentin daher nicht zielführend, weiter eine Aufhebung des Vergleiches zu betreiben.

7 **L2121-18/1039**
Steinburg
Gerichtswesen;
Grundbuchsache

Die Petentin wendet sich für eine Bekannte in einer Grundstücksangelegenheit an den Petitionsausschuss. Sie sei Mitglied in einer Erbengemeinschaft, die ein Haus in einer schleswig-holsteinischen Stadt veräußern wolle. Das werde jedoch dadurch erschwert, dass ein zum Haus gehörender angrenzender Gang nicht als Eigentum der Erbengemeinschaft ins Grundbuch eingetragen werden könne. Die vom Amtsgericht geforderte Darlegung der Rechtsnachfolge des Eigentums am Ganggrundstück könne nicht erbracht werden. Die Petentin bittet den Ausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der von der Petentin gewünschten Weise für die Petitionsbegünstigte einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung des Anliegens auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa.

Das Justizministerium verdeutlicht, dass sich die Entscheidung, ob im Fall der Petitionsbegünstigten eine Grundbuchberichtigung in Betracht kommt, der Prüfungsbefugnis des Ministeriums entzieht. Gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe h Rechtspflegergesetz entscheidet über diese Frage der zuständige Rechtspfleger. Der Rechtspfleger ist gemäß § 9 Rechtspflegergesetz sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Eine Überprüfung der Entscheidung ist daher auch für den Petitionsausschuss nicht möglich. Gegen Entscheidungen von Rechtspflegern zulässige Rechtsbehelfe werden in § 11 Rechtspflegergesetz geregelt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-18/1089 Berlin Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt seiner Petition Untersuchungs-haftgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er moniert die verschärften Haftbedingungen, denen er ausgesetzt sei. Gerichtspost sei geöffnet und ausgehende Post zurückgehalten worden. Auch sei ein Telefonat mit seinem Anwalt mitgehört und gestört worden. Seine Beschwerden seien von der Abteilungsleitung nicht weitergeleitet worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte mit der Angelegenheit befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beigezogen.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt, dass gegen den Petenten besondere Sicherungsmaßnahmen verhängt worden seien. Diese beinhalteten eine Unterbringung auf einem Einzelhaft-raum im Erdgeschoss des Hafthauses und im Falle einer Vorführung in der Anstalt die Begleitung von zwei, außerhalb der Anstalt von drei Bediensteten. Entgegen seiner Selbstwahrnehmung wirke der Petent gegenüber der Vollzugsabteilungs-leitung als schwer einschätzbar und unzugänglich. Er verhalte sich in aller Regel im Kontakt unterschwellig aggressiv und sei in Gesprächen durchgängig nicht offen gewesen. Schriftliche Anträge habe er zum Teil mit abfälligen Bemerkungen über Mitgefangene oder Bedienstete versehen. Die Verhängung der besonderen Sicherungsmaßnahmen sei erfolgt, nachdem ein Mitgefangener angegeben habe, er habe während der Freistunde mit angehört, dass der Petent mit zwei weiteren Gefangenen eine Flucht mittels Geiselnahme plane, wenn man ihn nicht aus der Untersuchungshaft entlassen würde. An diesem Tag habe er einen Gerichtstermin gehabt. Von dem sei er unterschwellig aggressiv zurückgekommen. Gerade vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse folgt der Petitionsausschuss der Ansicht des Justizministeriums, dass die Anstalt die Angaben des Mitgefangenen nicht ignorieren konnte. Das Justizministerium unterstreicht, dass angesichts der beschriebenen Einschätzung des Verhaltens des Petenten die getroffenen Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig gewesen seien. Sie hätten ihn nicht beschwert. So habe er beispielsweise an der Gemeinschaftsfreistunde weiterhin teilnehmen können.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass Gerichtsbriefe stets ungeöffnet an die Gefangenen ausgehändigt würden. Jedoch erreiche die Justizvollzugsanstalt mitunter bereits durch das Gericht geöffnete und dann offenbar nicht wieder verschlossene Gerichtspost. Sie werde dann so, wie sie ein-treffe, weitergegeben. Den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes sei der Grundsatz, dass die Gerichtspost an die Gefangenen ungeöffnet zu übergeben sei, hinlänglich bekannt. Der Petent habe keine Namen von Bediensteten in diesem Zusammenhang benannt und mache damit die Nachprüfung durch die Anstalt unmöglich. Gleiches gelte für den Vorwurf, die Post des Petenten sei nicht weitergeleitet worden. Auch dies habe er zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, sodass auch hier aufgrund fehlender näherer Angaben eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Nachprüfung ausgeschlossen sei.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, sein erstes Telefonat mit seinem Anwalt sei von dem anwesenden Bediensteten mitgehört und gestört worden, trägt das Justizministerium vor, dass Telefonate, die wie im vorliegenden Fall von Gefangenen aufgrund von Mittellosigkeit in der Justizvollzugsanstalt beantragt werden, nur in einem Dienstraum und deshalb zwingend im Beisein eines Bediensteten geführt werden könnten. Der Lautsprecher werde hierbei nicht aktiviert, sodass die Worte des Rechtsanwaltes des Petenten nicht hätten mitgehört werden können. Ein so vermitteltes Telefonat solle grundsätzlich nur der kurzen Kontaktaufnahme dienen. Dem Anrufer stehe es frei, darüber hinausgehende Inhalte während eines Besuches mit dem Rechtsanwalt oder auch anderen besuchenden Personen zu erörtern. Der Petent habe auf Nachfrage auch in diesem Fall den Bediensteten weder namentlich benennen noch beschreiben können, sodass auch hier eine Überprüfung des Sachverhaltes bezüglich des gestörten Telefonates nicht überprüfbar sei.

Zum Vorwurf des Petenten, seine Beschwerden seien nicht weitergeleitet worden, teilt das Justizministerium mit, dass mehrere von dem Petenten während seiner Inhaftierung eingereichte Beschwerden bei der zuständigen Abteilungsleitung nicht klar als „Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das Gericht“ oder als „Dienstaufsichtsbeschwerde“ zu identifizieren gewesen seien. Daher seien sie ihm mit dem Hinweis zurückgegeben worden, genauer zu kennzeichnen, für wen sie bestimmt seien. Ihm sei auch wiederholt erklärt worden, welche verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten existierten, welche kostenpflichtig seien und an welche Stelle er die jeweilige Beschwerde zu richten habe. Nachdem ihm die entsprechenden Anschriften mitgeteilt worden seien, habe der Petent eine Dienstaufsichtsbeschwerde an das Landgericht Lübeck und eine an die Staatsanwaltschaft Lübeck gerichtet. Beide Behörden hätten die an sie gerichteten Eingaben zuständigkeitshalber an die Justizvollzugsanstalt Lübeck zur Bearbeitung weitergeleitet. Diese seien ihm schriftlich beschieden worden. Zu keinem Zeitpunkt seien Beschwerden unbearbeitet an den Petenten zurückgegeben worden.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

9 **L2121-18/1095**
Berlin
Gerichtswesen;
Akteneinsicht

Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm das Amtsgericht Lübeck die Einsicht in Betreuungsakten seiner verstorbenen Schwester verweigere. Ihm als Familienangehörigen, der in einer ungestörten Beziehung zu seiner Schwester gestanden habe, müsse Einsicht in alle notwendigen Unterlagen gewährt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der vom Petenten gewünschten Weise für ihn einsetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten von der zuständigen Rechtspflegerin auf seine Bitte um Akteneinsicht verdeutlicht wurde, dass nur nachgewiesenen Erben Akteneinsicht gewährt werden könne. Sie hat deshalb den Petenten um Begründung seines Antrags gebeten. Auf die Beschwerde des Petenten über das Verhalten der Rechtspflegerin wurde ihm vom Präsidenten des Amtsgerichts erläutert, dass es Aufgabe möglicher Erben sei, dem Betreuungsgericht gegenüber ihre Erbstellung in geeigneter Weise nachzuweisen. Nach einer erneuten Beschwerde des Petenten beim Justizministerium verdeutlichte dieses, dass die sachliche und persönliche Unabhängigkeit von Richtern und Rechtshelfern einer Überprüfung der Entscheidung des Gerichts über die Akteneinsicht entgegenstehe. Dies hat auch die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in einem Schreiben an den Petenten betont. Zugleich wurde dem Petenten ausführlich der juristische Hintergrund für die von ihm begehrte Akteneinsicht dargestellt.

Dem Petitionsausschuss ist es verfassungsrechtlich untersagt, in gerichtliche Entscheidungen einzugreifen oder solche zu überprüfen. Aus den ihm vorliegenden Unterlagen entnimmt der Ausschuss, dass dem Petenten gleichfalls eingehend erläutert wurde, weshalb die von ihm erfolgte Darlegung seines Verwandtschaftsverhältnisses nicht ausreichend sei, um die gewünschte Akteneinsicht zu erhalten. Da der Petent nunmehr Kenntnis über die notwendigen Unterlagen für sein Begehren hat, stellt der Petitionsausschuss ihm anheim, diese dem Betreuungsgericht vorzulegen.

Der Petitionsausschuss kann aus den ihm vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für dienstaufsichtsrelevantes Verhalten der handelnden Stellen oder Personen erkennen. Die Rechtspflegerin, der Präsident des Amtsgerichts Lübeck, das Justizministerium sowie die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts haben vielmehr mit einer sachlichen Begründung auf das jeweilige Anliegen des Petenten reagiert und ihn über die geltende Rechtslage informiert.

10 **L2123-18/1110**
Strafvollzug;
Wohnungsdurchsuchung

Der Petent ist Untersuchungshäftling. Er bemängelt die Vorgehensweise der Polizei bei der Durchsuchung seiner Wohnräume nach seiner Festnahme. Weiterhin moniert er die Nichtanerkennung seines Wirbelbruches durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und beschwert sich über die Haftbedingungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den vielfältigen Beschwerden des Petenten befasst und zu seiner Beratung der Petition Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa sowie des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beigezogen.

Das Innenministerium erläutert ausführlich das Verfahren im Zusammenhang mit der Durchsuchung der Wohnräume des Petenten. Im Ergebnis stellt es fest, dass alle Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt seien. Auf die Belange der Betroffenen sei, soweit dies möglich gewesen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sei, Rücksicht genommen worden. Auch der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Justizvollzugsanstalt hinsichtlich der Kritik des Petenten an der Nichtanerkennung seines Wirbelbruchs durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft das Bundesversicherungsamt in Bonn mit der Bitte um aufsichtsrechtliche Prüfung eingeschaltet hat.

Bezüglich der diversen Beschwerden des Petenten über seine Haftbedingungen führt das Justizministerium wie folgt aus:

Dem Petenten habe bislang keine Arbeit zugewiesen werden können, da er zum einen vom Anstaltsarzt wegen der vorliegenden Schwerbehinderung mit einer Pflegestufe II als nicht arbeitsfähig eingestuft worden sei. Problematisch sei auch, dass die Justizvollzugsanstalt bislang über keine behindertengerechten Arbeitsplätze verfüge, die der Petent erreichen könne. Barrierefreie Arbeitsplätze seien aber vorgesehen. Zum anderen könne die Persönlichkeit des Petenten und die Umstände der Tat bisher nicht hinreichend eingeschätzt werden. Eine im Verlauf der anstehenden Hauptverhandlung erfolgende psychiatrische Begutachtung werde dazu führen, dass die Persönlichkeit des Petenten für die Anstalt erfassbar werden wird.

Die Aussage des Petenten, er sei 23 und mehr Stunden unter Einschluss, sei nicht zutreffend. Er könne täglich eine Stunde an der sogenannten Freistunde teilnehmen. Daneben erhalte er die Möglichkeit des Umschlusses mit anderen Gefangenen, die er auch nutze. Auch nehme er an der Bibelstunde, am Kraftsport und - soweit es seine Gesundheit zulasse - auch am Gottesdienst teil. Neben der Tatsache, dass einige Freizeiträume keinen barrierefreien Zugang hätten, könne der Petent auch aufgrund seiner noch nicht ausreichend erfassbaren Persönlichkeit derzeit nicht für alle Freizeitmaßnahmen in der Anstalt zugelassen werden.

Der Petitionsausschuss hat Kenntnis darüber erhalten, dass der Petent über die bei ihm bestehenden verfahrenssichernden Anordnungen gemäß § 119 Strafprozessordnung belehrt worden sei, insbesondere in Bezug auf Außenkontakte. Die Teilnahme am Fernsprechverkehr sei für ihn anfangs gänzlich durch die Kieler Staatsanwaltschaft unterbunden worden. Später seien akustisch überwachte Telefonate mit seiner Ehefrau genehmigt worden.

Das Justizministerium teilt mit, dass dem Petenten bekannt sei, dass jeder Untersuchungsgefangene bei bestehender Mittellosigkeit gemäß § 25 Absatz 7 Untersuchungsvollzugsgesetz Taschengeld in der Anstalt beantragen könne. Dieses werde zunächst nur darlehnsweise gewährt, da Untersuchungsgefangene Taschengeld bei dem für sie zuständigen Sozialhilfeträger beantragen müssten. Bis zum Zeitpunkt der Petition habe der Petent keinen Antrag auf Taschengeld gestellt.

Das Justizministerium bestätigt, dass dem Petenten direkt nach Zugang keine ihm passende Kleidung und Wechselwäsche ausgehändigt werden konnten. Dieser Umstand sei der ungewöhnlichen Konfektionsgröße des Petenten geschuldet gewesen. Man habe sich jedoch umgehend um die Anschaf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>fung passender Kleidung für den Petenten bemüht, sodass er nun über die übliche, ausreichend passende Anstaltskleidung verfüge.</p> <p>Zum Vorwurf der Versagung der Weiterbildung durch eigene Fachbücher führt das Justizministerium aus, dass der Petent erst nach Absenden der Petition von der ihm eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, der Vollzugsabteilungsleitung eine Literaturliste und einen entsprechenden Antrag zu übergeben, um private Literatur zu erhalten. Der Petent habe nach der Freigabe durch den zuständigen Staatsanwalt Literatur aus seinem Privatbestand bekommen. Auch nutze der Petent zwischenzeitlich das Angebot der relativ gut bestückten Gefangenenbücherei regelmäßig für sich. Ihm sei zu keinem Zeitpunkt durch die Abteilungsleitung untersagt worden, ein Fernstudium aufzunehmen. Er sei darüber informiert worden, dass innerhalb der Justizvollzugsanstalt Computer aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht zugelassen seien. Dementsprechend könne ein Studium während einer Inhaftierung nur ohne diese Hilfsmittel erfolgen. Ein entsprechender Antrag liege bislang nicht bei der Vollzugsabteilungsleitung vor.</p> <p>Hinsichtlich der darüber hinaus erhobenen Vorwürfe teilt das Justizministerium mit, dass der Petent weder einen Antrag auf leihweise Ausgabe eines Radioweckers gestellt habe noch der Aufforderung nachgekommen sei, seine defekte Brille in der Krankenabteilung einzureichen. Auch wird darauf verwiesen, dass der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln gemäß § 41 Absatz 1 Untersuchungshaftvollzugsgesetz nicht erlaubt sei. Der Petent könne im Rahmen seiner finanziellen Mittel beim Anstaltskaufmann Lebens- und Genussmittel einkaufen. Das anstaltseigene Konto des Petenten weise einen ausreichenden Betrag auf.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Ermittlungen keine Anhaltspunkte für Beanstandungen oder Rechtsverstöße festgestellt. Er hat den Eindruck gewonnen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt sichtlich bemüht sind, aus der Schwerbehinderung des Petenten resultierende Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.</p>
11	<p>L2123-18/1118 Neumünster Strafvollzug; Haftbedingungen</p>	<p>Der Petent beschwert sich als Untersuchungsgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster über die seiner Ansicht nach ungleiche Behandlung von Häftlingen bei Transporten. Während sein vermeintlicher Tatgenosse an Verhandlungstagen im Einzeltransport nach Kiel hin- und hergefahren worden sei, habe er im Sammeltransport fahren und zehn Tage in der Justizvollzugsanstalt Kiel bleiben müssen. Seiner Bitte um ein Gespräch, in dem er die genauen Gründe habe erläutert bekommen wollen, sei nicht nachgekommen worden. Darüber hinaus moniert er die ungleiche Behandlung bei der Zuweisung von Arbeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa erbeten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 12 **L2121-18/1132**
Stormarn
Gerichtswesen;
Arbeitsgerichtsprozess

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Sachstand gegenüber der Situation beim Verfassen der Beschwerde des Petenten bereits deutlich verändert habe. Missverständnisse seien bereinigt worden. Hinsichtlich des Hauptanliegens des Petenten, der Transportfrage, habe sich die zuständige Vollzugsabteilungsleiterin um Regelungen im Sinne des Petenten bemüht. In einem weiteren Schreiben hat der Petent zum Ausdruck gebracht, dass er mit den gefundenen Regelungen einverstanden sei. Dieses Schreiben ist vom Justizministerium als Rücknahme der Petition verstanden worden. Der Petent hat angekündigt, sich erneut um Unterstützung zu bemühen, sollten die Vereinbarungen bezüglich des Transports nicht eingehalten werden.

Der Petent trägt vor, in einem Arbeitsgerichtsprozess sei gegen ihn ein Anerkenntnisurteil ergangen, obwohl er persönlich nichts anerkannt habe und auch bei der Verhandlung nicht anwesend gewesen sei. Auf Basis des Anerkenntnisurteils würden Zwangsvollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen gegen ihn vollzogen. Durch die Maßnahmen seien er und seine fünfköpfige Familie finanziell ruiniert. Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der vom Petenten gewünschten Weise für ihn einsetzen. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa. Der Stellungnahme des Justizministeriums liegt ein Bericht der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts zugrunde.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass gerichtliche Entscheidungen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Nach Mitteilung des Justizministeriums habe der Petent die Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Anerkenntnisurteil deutlich verstreichen lassen, bevor er zunächst Einwendungen gegen das Urteil und erst ein Jahr später formell auch eine Berufung eingelegt habe. Die Berufung sei durch den Anwalt des Petenten später wieder zurückgenommen worden. Eine offensichtliche Unrichtigkeit des Anerkenntnisurteils sei in einem weiteren Prozess vom Arbeitsgericht verneint worden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2121-18/1141 Lübeck Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Untersuchungshaft- Vollzugsgesetz	<p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass das Versäumen der fristgerechten Einlegung der Berufung für den Petenten und seine Familie mit erheblichen finanziellen Folgen verbunden ist. Eine Änderung des ergangenen Urteils ist dem Petitionsausschuss jedoch nicht möglich.</p> <p>Der Petent ist Untersuchungshäftling in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er trägt vor, zahlreiche Regelungen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein seien zu unbestimmt, und das Gesetz sei daher insgesamt verfassungswidrig. Er bezieht sich vor allem auf die Wortgruppe „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“, die sich vielfach im Gesetz wiederfinde. Aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes würde zudem gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstoßen, da keine gesetzliche Grundlage für Eingriffe des Staates gegenüber Untersuchungshäftlingen in Schleswig-Holstein gegeben sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Er hat keine Anhaltspunkte festgestellt, die auf eine Verfassungswidrigkeit des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes hindeuten.</p> <p>Der Ausschuss stimmt zwar dem Petenten zu, dass die Begriffe „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ im jeweiligen Kontext unbestimmte Rechtsbegriffe darstellen. Dies führt jedoch nicht zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes. Die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen erfolgt häufig in Rechtsnormen und führt nicht allein deshalb zu deren Verfassungswidrigkeit. Die Auslegung und Anwendung von unbestimmten Rechtsnormen durch die jeweils handelnde Behörde unterliegt zudem grundsätzlich der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit.</p>
14	L2123-18/1147 Neumünster Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er beschwert sich darüber, dass er infolge eines für ihn negativ ausgefallenen Gutachtens aus dem offenen Vollzug wieder in den geschlossenen Vollzug rückverlegt und im Bereich der Untersuchungshaft untergebracht worden sei. Bei seiner Rückverlegung sei ein Teil seines Hab und Guts verschwunden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten befasst und zur Beratung seiner Petition eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa eingeholt. Er stellt fest, dass aufgrund der Bitte des Petenten, seine Beschwerde anonym zu behandeln, nur eine eingeschränkte Form der Bearbeitung möglich ist. Eine detaillierte Prüfung seines Anliegens kann nicht erfolgen, da die beschwerte Justizvollzugsanstalt nicht um Stellungnahme gebeten werden konnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die seitens des Petenten aufgeworfenen Fragen sich zum großen Teil auch in allgemeiner Form beantworten lassen. Hinsichtlich der Rückführung des Petenten in den geschlossenen Vollzug nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass neue Erkenntnisse über einen Gefangenen, die seine Eignung für den offenen Vollzug als nicht mehr gegeben erscheinen ließen, sich aus Fehlverhaltensweisen während eines Aufenthalts im offenen Vollzug, aber auch aus aktuellen gutachterlichen Feststellungen bezüglich seiner Rückfallgefährdung ergeben könnten. Letzteres schein hinsichtlich des Petenten der Fall gewesen zu sein. Die Darstellung des Petenten deute darauf hin, dass das erstellte neuerliche Gutachten hinsichtlich einer möglichen Rückfallgefährdung zu einem wesentlich ungünstigeren Ergebnis gekommen sei als ein früheres Gutachten zur Lockerungseignung. Als unmittelbare Folge sei seitens der Anstalt die umgehende Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug veranlasst worden. Es sei anzunehmen, dass als weitere Folge seitens der Strafvollstreckungskammer eine bedingte Entlassung abgelehnt worden sei. Bedingt durch die Erstellung und anschließende Auswertung eines Legalprognosegutachtens könne es vorkommen, dass eine Anhörung erst deutlich nach dem Zweidrittelzeitpunkt stattfindet. Das Ministerium geht davon aus, dass diese zwischenzeitlich stattgefunden hat.

Weiterhin ist das Justizministerium der Auffassung, dass aufgrund vorhandener Kapazitätsprobleme der Petent vorläufig in der Aufnahmeabteilung der Untersuchungshaft untergebracht worden sei. Es betont, dass seit Inkrafttreten des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes einer dortigen vorübergehenden Unterbringung von Strafgefangenen in der Regel nichts entgegenstehe. Nach dessen eigener Darstellung sei der Aufenthalt in dieser Abteilung auf neun Tage begrenzt gewesen.

Im Ergebnis konstatiert das Justizministerium, dass dem Vortrag des Gefangenen keine Hinweise auf Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beziehungsweise Organisationsverschulden der Justizvollzugsanstalt oder der Strafvollstreckungskammer zu entnehmen seien.

Über die Ausführungen des Justizministeriums hinaus können die Angaben des Petenten bezüglich seiner persönlichen Habe ohne personenbezogene Nachfrage bei der Justizvollzugsanstalt nicht überprüft werden. Sollte sich sein Eigentum noch nicht wieder angefundener haben, wird ihm angeraten, den Verlust umgehend der Justizvollzugsanstalt mit der Bitte um Nachforschungen mitzuteilen.

Der Petitionsausschuss beschließt, dem Petenten zur näheren Information hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen für die Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt die Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa zur Verfügung zu stellen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2123-18/1161 Lübeck Strafvollzug; Untersuchungshaft	<p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. In seiner Petition wendet er sich dagegen, dass Untersuchungsgefangene im Gegensatz zu Strafgefangenen keine Pakete mit Nahrungs- und Genussmittel empfangen dürfen. Damit seien Untersuchungsgefangene, die als unschuldig gälten, schlechter gestellt als Strafgefangene. Durch diese Regelung, die ihren Niederschlag in § 10 der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Lübeck findet, fühlt er sich diskriminiert und in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt. Er fordert eine entsprechende Änderung der geltenden Vorschriften.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen seiner Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Das Justizministerium stellt zunächst grundsätzlich fest, dass unterschiedliche generelle Regelungen im Bereich der Untersuchungshaft einerseits und der Strafhaft andererseits, die durch den Gesetzgeber, das Justizministerium und die Justizvollzugsanstalten getroffen wurden, keinesfalls den grundgesetzlichen Vorgaben der Gleichbehandlung widersprechen. Es weist darauf hin, dass auch die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte Vorgaben machten, die von den Justizvollzugsanstalten umzusetzen seien. Dabei sei es nicht zu vermeiden, dass Untersuchungsgefangene durch verfahrensichernde Anordnungen in ihrer Lebensgestaltung stärker eingeschränkt seien als Strafgefangene in der Regel.</p> <p>Das Justizministerium betont, dass die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Lübeck keine über § 41 Untersuchungshaftvollzugsgesetz hinausgehenden Regelungen treffe. Die Hausordnung setze diese Gesetzesvorgabe lediglich um. Das in § 41 geregelte Verbot sei aus Erkenntnissen der Vollzugspraxis erwachsen. Zum einen habe sich der Kontrollaufwand bei derartigen Paketen für die Anstalten als kaum noch zumutbar erwiesen. Von Paketabsendern seien immer raffiniertere Verstecke für verbotene Gegenstände - insbesondere Drogen - erdacht worden. Durch eine ausreichende Untersuchung drohten Nahrungs- und Genussmittel ungenießbar zu werden. Zum anderen stehe Gefangenen heutzutage in weitaus größerem Umfang als früher die Möglichkeit offen, Nahrungs- und Genussmittel über den Anstaltskaufmann zu beziehen. Vor diesem Hintergrund sehe der kürzlich fertiggestellte Entwurf des ersten landeseigenen Strafvollzugsgesetzes vor, den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln auch für Strafgefangene zu untersagen. Für Jugendstrafgefangene sei bereits eine entsprechende Vorschrift erlassen worden. Das Ergebnis der Kabinettsbefassung mit dem Gesetzesentwurf bleibe abzuwarten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2121-18/1279 Niedersachsen Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft seinen Hinweisen über potenzielle Tatverdächtige für eine mögliche Tötungstat seit über 25 Jahren nicht nachgehe. Die potenziellen Täter seien auch für weitere Verbrechen verantwortlich. Der Petent fordert die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten. Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Schule und Berufsbildung

- 1 **L2121-18/716**
Herzogtum Lauenburg
Schulwesen;
Unterrichtsausfall

Der Petent ist Vater eines schulpflichtigen Kindes der Gemeinschaftsschule Mölln. Er kritisiert, dass die Schule seines Sohnes unverhältnismäßig viele Stundenausfälle hinzunehmen habe. Insgesamt gebe es zu wenig Lehrer an der Schule, wodurch auch eine ausreichende Pausenaufsicht nicht gewährleistet werde. Es sei bereits zu Gewalttaten unter den Schülern gekommen, ohne dass ein Lehrer eingeschritten sei. Der Lehrermangel führe dazu, dass das Fach Geschichte an der Schule gar nicht mehr unterrichtet werde. Das System der Gemeinschaftsschule sei insgesamt nicht tragfähig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft intensiv geprüft und beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es an der betroffenen Gemeinschaftsschule zu Unterrichtsausfällen gekommen ist und nicht alle an der Schule zur Verfügung stehenden Stellen besetzt werden konnten. Nach Mitteilung des Bildungsministeriums ist es jedoch nicht zutreffend, dass Fächer wie Geschichte an der Schule nicht unterrichtet worden seien. Die Kontingenzstundentafel, die eine flexible Verteilung der Unterrichtsstunden über mehrere Jahrgangsstufen ermögliche, werde ausnahmslos eingehalten.

Zudem seien keine Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt geblieben. Sollten den Lehrkräften Vorfälle von Gewalt bekannt werden, werde umgehend gehandelt. Es gebe an der Gemeinschaftsschule Mölln ein schulinternes Erziehungshilfekonzept, in dem die für solche Fälle geltenden pädagogischen Grundsätze beschrieben seien. Die Kritik des Petenten am Konzept der Gemeinschaftsschule weist das Bildungsministerium zurück. Die Umwandlung zur Gemeinschaftsschule als ein langer Prozess der Schulentwicklung werde im Kollegium der Gemeinschaftsschule Mölln immer wieder in Lehrer-, Fach- und Schulkonferenzen offen und auch kontrovers diskutiert.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er sich im Rahmen der Behandlung der öffentlichen Petition L2121-18/880 intensiv mit der Unterrichtsversorgung an schleswig-holsteinischen Schulen beschäftigt hat. Er hat dabei unter anderem in seiner Sitzung am 16. September 2014 neben der Hauptpetentin auch den Bildungsstaatssekretär und Vertreter des Finanzministeriums angehört und schließlich die öffentliche Petition dem Bildungsausschuss zur Kenntnis gegeben. Der Bildungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. März 2015 das Anliegen der Petentin zur Unterrichtsversorgung zur Kenntnis genommen und wird die Beratung über diese Thematik im Zusammenhang mit dem jährlichen Bericht der Landesregierung zur Unterrichtssituation fortsetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2121-18/880 Kiel Schulwesen; Unterrichtsversorgung	<p>Seit Einreichung der vorliegenden Petition zur Unterrichtsversorgung an der Gemeinschaftsschule Mölln hat die schleswig-holsteinische Landesregierung unter anderem durch finanzielle Möglichkeiten aus den sogenannten BAföG-Millionen und Zensus-Mitteln Maßnahmen zur Verbesserung der Schulversorgung initiiert.</p> <p>Die Petentin fordert in ihrer öffentlichen Petition, dass die Landesregierung eine 100 %-ige Unterrichtsversorgung durch voll ausgebildete Lehrkräfte an allen Schularten in Schleswig-Holstein zur Sicherung des Unterrichts bereitstellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die von 5.647 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung sowie des Finanzministeriums mehrfach beraten. In seiner Sitzung am 16. September 2014 hat der Ausschuss die Hauptpetentin sowie den Bildungsstaatssekretär und Vertreter des Finanzministeriums angehört.</p> <p>Im Ergebnis seiner umfassenden Beratung beschließt der Ausschuss, die Petition dem Bildungsausschuss zur Kenntnis zu geben und ihm anheimzustellen, sich im Rahmen seiner parlamentarischen Zuständigkeit damit zu befassen.</p>
3	L2121-18/897 Schleswig-Flensburg Schulwesen; Unterrichtsversorgung	<p>Die Petentin fordert, dass an allen Schulen in Schleswig-Holstein ausreichend qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen sollten, um Unterrichtskürzungen und Unterrichtsausfall zu verringern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Das Bildungsministerium räumt ein, dass es ein strukturelles Defizit an Lehrerplanstellen gebe. Gleichwohl müssten aufgrund der in der Verfassung verankerten Schuldenbremse von 2010 bis 2020 mehr als 5.000 Stellen im Landesdienst abgebaut werden. Daher müsse sich auch der Bildungsbereich mit seinen rückläufigen Schülerzahlen am Stellenabbau beteiligen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er sich im Rahmen der Behandlung der öffentlichen Petition L2121-18/880 intensiv mit der Unterrichtsversorgung an schleswig-holsteinischen Schulen beschäftigt hat. Er hat dabei unter anderem in seiner Sitzung am 16. September 2014 neben der Hauptpetentin auch den Bildungsstaatssekretär und Vertreter des Finanzministeriums angehört und schließlich die öffentliche Petition dem Bildungsausschuss zur Kenntnis gegeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-18/903 Schleswig-Flensburg Schulwesen; Planstellenzuweisung	<p>Der Bildungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. März 2015 das Anliegen der Petentin zur Unterrichtsversorgung zur Kenntnis genommen und wird die Beratung über diese Thematik im Zusammenhang mit dem jährlichen Bericht der Landesregierung zur Unterrichtssituation fortsetzen. Seit Einreichung der vorliegenden Petition hat die schleswig-holsteinische Landesregierung unter anderem durch finanzielle Möglichkeiten aus den sogenannten BAFöG-Millionen und Zensus-Mitteln Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung initiiert.</p> <p>Der Petent moniert, dass nach dem zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition geplanten Planstellenzuweisungsverfahren ab dem kommenden Schuljahr Lehrerstellen gestrichen würden. Davon sei auch die Klaus-Harms-Schule in Kappeln betroffen. Begründet werde die Einsparung damit, dass zukünftig ein Doppeljahrgang die Schule verlasse und damit weniger Schüler zu unterrichten seien. Für den Petenten ist nicht nachvollziehbar, weshalb bereits nunmehr Lehrerstellen gestrichen werden sollen, obwohl der Rückgang der Schülerzahlen erst in der Zukunft erwartet werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Das Bildungsministerium räumt ein, dass es ein strukturelles Defizit an Lehrerplanstellen gebe. Gleichwohl müssten aufgrund der in der Verfassung verankerten Schuldenbremse von 2010 bis 2020 mehr als 5.000 Stellen im Landesdienst abgebaut werden. Daher müsse sich auch der Bildungsbereich mit seinen rückläufigen Schülerzahlen am Stellenabbau beteiligen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er sich im Rahmen der Behandlung der öffentlichen Petition L2121-18/880 intensiv mit der Unterrichtsversorgung an schleswig-holsteinischen Schulen beschäftigt hat. Er hat dabei unter anderem in seiner Sitzung am 16. September 2014 neben der Hauptpetentin auch den Bildungsstaatssekretär und Vertreter des Finanzministeriums angehört und schließlich die öffentliche Petition dem Bildungsausschuss zur Kenntnis gegeben. Der Bildungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. März 2015 das Anliegen der Petentin zur Unterrichtsversorgung zur Kenntnis genommen und wird die Beratung über diese Thematik im Zusammenhang mit dem jährlichen Bericht der Landesregierung zur Unterrichtssituation fortsetzen. Das Bildungsministerium verneint darüber hinaus einen bestehenden Zusammenhang zwischen dem Doppeljahrgang an der betroffenen Schule und geplanten Stellenstreichungen. Die Schülerzahlen an Gymnasien würden allgemein vielmehr aufgrund des demographisch bedingten Schülerrückgangs sinken.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Seit Einreichung der vorliegenden Petition hat die schleswig-holsteinische Landesregierung unter anderem durch finanzielle Möglichkeiten aus den sogenannten BAföG-Millionen und Zensus-Mitteln Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung initiiert. Der Petitionsausschuss nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Planstellenzuweisung an der Klaus-Harms-Schule in Kappeln in den letzten fünf Jahren annähernd stabil geblieben ist.

5 **L2121-18/1049**
Niedersachsen
Schulwesen;
Lehrpläne

Die Petentin moniert, dass das Unterrichtsfach Geographie an vielen Schulen nicht ausreichend beachtet werde. Kenntnisse in diesem Bereich seien wesentlicher Bestandteil einer „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“, wie auch von der UNESCO gefordert. Eine zumeist nur einstündige Unterrichtung in den Klassenstufen 5 bis 13 sei nicht ausreichend.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Er sieht keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

Nach Mitteilung des Bildungsministeriums gehört das Fach Geographie zu dem Fachbereich der Gesellschaftswissenschaften. In der Sekundarstufe I werde das Fach gemäß der Kontingenztafel erteilt. Bis zum Ersten allgemeinbildenden Abschluss würden mindestens 18 Wochenstunden, bis zum Mittleren Schulabschluss mindestens 22 Wochenstunden im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften unterrichtet. Das Ministerium hebt hervor, dass die konkrete Ausgestaltung der Kontingenztafel dabei der jeweiligen Einzelschule per Schulkonferenzbeschluss obliege. Auch im Bereich der Sekundarstufe II regle zwar eine Verordnung die Unterrichtung im Fach Geographie, die genaue Ausgestaltung des gesellschaftswissenschaftlichen Bereiches obliege jedoch wiederum der einzelnen Schule.

Das Bildungsministerium betont, dass die von der Petentin genannten Inhalte und Themen wichtige Themen und daher bereits fester Bestandteil der Lehrpläne seien. Daher sei eine Veränderung der Bestimmungen für das Fach Geographie nicht beabsichtigt.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Wunsch der Petentin nach einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ als wichtige Querschnittsaufgabe nicht nur im Fach Geographie, sondern auch in anderen Fächern, wie zum Beispiel Biologie oder Verbraucherbildung, an schleswig-holsteinischen Schulen Beachtung findet. Für eine andere Ausgestaltung der Unterrichtung des Faches Geographie sieht der Ausschuss keine Anhaltspunkte und nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2121-18/1113 Kiel Schulwesen; Nachteilsausgleich	<p>Der Petent ist Rechtsanwalt und wendet sich für seinen Mandanten an den Petitionsausschuss. Sein Mandant besuche die 12. Klasse eines Gymnasiums, benötige jedoch aufgrund frühkindlicher Erkrankungen besonderen Förderbedarf. Der ihm gewährte Nachteilsausgleich sei jedoch nicht ausreichend. Die Fächer Kunst und Mathematik dürften nicht benotet werden. Da der Widerspruch des Petenten gegen das Zeugnis nicht beschieden worden sei, sei ihm eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Schule nicht möglich. Er bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen, einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung sowie einer Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung intensiv geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der vom Petenten gewünschten Weise für den Petitionsbegünstigten einsetzen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in Abstimmung mit einem Förderzentrum für geistige und motorische Entwicklung für den Petitionsbegünstigten detaillierte Regelungen für einen zu gewährenden Nachteilsausgleich gefunden wurden. Er geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs gewährt werden und dass das Gutachten des Instituts für Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie in Kiel, das den betroffenen Behörden bisher nicht bekannt war, zukünftig hinreichend bei der Gewährung des Nachteilsausgleichs Berücksichtigung findet. Den darüber hinaus vom Petenten geforderten Nachteilsausgleich in Form der Abmeldung vom Kunstunterricht und des Nichtwertens der Mathematiknote sei nach Mitteilung des Bildungsministeriums nicht möglich. Es verweist auf § 20 Absatz 2 und 3 der geltenden Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen des Landes Schleswig-Holstein. Danach sei die Befreiung vom Kunstunterricht beziehungsweise von der Belegung eines der musischen Fächer Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel sowie das Nichtwerten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Leistungen in der Note eines Abschlusszeugnisses aufgrund der Belegverpflichtung zur Erreichung des Abiturs nicht durchführbar. Das Ministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Nachteilsausgleich der Ermöglichung der Teilnahme am Unterricht und der Erbringung von Leistungen diene. Er berechtige nicht etwa zu einem Fernbleiben oder dazu, erbrachte Leistungen in einem Fach nicht zu bewerten. Unter Bezugnahme auf § 6 Absatz 1 der Zeugnisverordnung erläutert das Ministerium, dass sich der Nachteilsausgleich nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken dürfe.</p> <p>Ein Nichtwerten der Mathematiknote sieht auch der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung kritisch. Sowohl das Versagen von Nachteilsausgleichen als auch der Verzicht auf Fächer beziehungsweise Kernfächer könnten für junge Menschen mit Behinderungen Benachteiligungen darstellen, die vermieden werden sollten. Der Landesbeauftragte weist auf die Möglichkeit aus § 6 Absatz 3 Nummer 3 der Zeugnis-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

verordnung hin, wonach eine Form des Nachteilsausgleichs auch in der Ableistung einer mündlichen statt einer schriftlichen Arbeitsform gegeben sein könne.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung hebt hervor, dass sich die Fragestellung, wie behinderungsbedingte Leistungseinschränkungen in Kernfächern kompensiert werden könnten, nicht nur auf die Notengebung beim Abitur beziehe, sondern vor allem auch auf die vorherige schulische Förderung. Individuelle wie differenzierte Förderwege könnten Menschen mit Beeinträchtigungen Zugang zu (Kern-) Fächern vermitteln, ohne dass gänzlich auf diese verzichtet werden müsse. Diese Förderung solle auch Grundlage für die jeweiligen Benotungsverfahren sein.

Der Petitionsausschuss kann insgesamt keine diskriminierende Behandlung des Petitionsbegünstigten durch die Schulbehörden erkennen.

Hinsichtlich der Bezugnahme des Petenten auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Trier tritt das Bildungsministerium einer Anwendung unter anderem mit der Argumentation entgegen, dass die Noten am Ende der Einführungsphase der Oberstufe nicht in die Abiturnote eingingen. Der Ausschuss kommt insgesamt zu keiner abweichenden Einschätzung. Er geht gleichwohl davon aus, dass es dem Petenten möglich ist, sofern gewünscht, eine gerichtliche Klärung der Frage ohne Hergabe eines rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheides herbeizuführen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L2122-18/455
Segeberg
Ordnungsangelegenheiten;
Wahlplakate | <p>Der Petent wendet sich gegen den Widerruf einer ihm erteilten Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Werbeschildern anlässlich der Kommunalwahl am 26. Mai 2013. Die Ordnungsbehörde habe zu Unrecht diese Erlaubnis widerrufen, da der Petent bei der Aufstellung der Schilder gegen die ihm gemachten Auflagen verstoßen habe. Die Erlaubnis sei unter den Auflagen erteilt worden, es dürften keine Diffamierungen von Personen, Parteien oder Wählergemeinschaften erfolgen und es dürfe keine einseitige Unterstützung einer Partei oder Wählergemeinschaft oder Gruppierung erfolgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition mehrfach auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums eingehend beraten. Im Ergebnis vermag er sich nicht für ein Votum im Sinne des Petenten einzusetzen.</p> <p>Entscheidend für die Bewertung im konkreten durch den Petenten vorgetragenen Fall ist nach Auffassung des Innenministeriums die Frage, ob die Inhalte der durch den Petenten aufgestellten Plakate als diffamierend einzuordnen sind. Diese Grenzen werden überschritten, wenn jenseits polemischer oder überspitzter Kritik die persönliche Ehre der Wahlgegner angegriffen wird, beispielsweise durch die Verächtlichmachung oder Verschmähung anderer Wahlbewerber. Diese Grenze wurde durch den Petenten in seinen Plakaten überschritten. Auch wenn der Petent seine Informationen aus Presse und Veröffentlichungen der Stadt erhalten hat, stellt er diese dennoch in einem Zusammenhang dar, der geeignet ist, das Ansehen der jeweils namentlich genannten Personen zu schädigen. Unter einer Schmähung oder Beleidigung wird der Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung verstanden. Dies kann auch durch die Zusammenstellung von Tatsachen geschehen, wenn die (wahre) Tatsache in herabsetzender Weise behauptet oder verbreitet wurde. Der Petent hat sich nicht auf das Zusammentragen von Fakten und die sachliche Bewertung dieser beschränkt, sondern den Wahlbewerbern persönliches Fehlverhalten unterstellt und damit seine Missachtung zum Ausdruck gebracht hat.</p> <p>Nach Auffassung des Innenministeriums ist damit die Schwelle der kritischen Auseinandersetzung überschritten worden. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.</p> |
| 2 | L2122-18/648
Hamburg
Beschaffungs- und Vergabewesen;
Planungswettbewerb | <p>Der Petent beanstandet die Nichteinhaltung der durch das Land Schleswig-Holstein verbindlich eingeführten Richtlinien für Planungswettbewerbe in Preisgerichten von Wettbewerben. Bei zwei Wettbewerben, in denen es um die Vergabe von Planungsleistungen für durch das Land Schleswig-Holstein geförderte öffentliche Bauvorhaben gegangen sei,</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hätten Vertretungen des schleswig-holsteinischen Innenministeriums bei ihren Preisgerichtsentscheidungen gegen die durch den Landtag eingeführte Richtlinie für Planungswettbewerbe 2008 verstoßen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition umfassend auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Im Ergebnis vermag er kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Die Richtlinie für Planungswettbewerbe 2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist in Schleswig-Holstein lediglich für Wettbewerbsverfahren zu Hochbauvorhaben des Landes vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein eingeführt worden. Sie bindet insofern nur die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH). Das Innenministerium hat die genannte Richtlinie für kommunale Wettbewerbsverfahren zur Anwendung empfohlen. Hierbei handelt es sich nicht um ein vom Landtag beschlossenes Gesetz, sondern um eine Verwaltungsvorschrift. Die vom Petenten ebenfalls erwähnte Richtlinie für Planungswettbewerbe 2013 ist derzeit weder für Wettbewerbe des Landes noch für Wettbewerbe der Kommunen eingeführt oder zur Anwendung empfohlen worden.

Nach Auffassung des Innenministeriums ist die nicht vollständige Ausschüttung der ausgelobten Wettbewerbssumme bei den beiden genannten Wettbewerbsverfahren kein Verstoß der beiden Städte gegen nationales oder europäisches Vergaberecht. Die Wettbewerbsverfahren zur Vergabe von Planungsleistungen erfüllen die Anforderungen des europäischen Wettbewerbsrechts.

Da das Innenministerium die Stadt Eutin mehrfach aufgefordert hat zu prüfen, ob die vollständige Ausschüttung der nicht belegten Bearbeitungshonorare rechtlich geboten sei, ist der Vorwurf, eine Vertreterin des Innenministeriums im Preisgericht habe durch ihr Votum endgültig eine haushaltskonforme Verwendung der in den Haushalt der Stadt Eutin eingestellten Preisgelder beziehungsweise der Bearbeitungshonorare verhindert, nicht haltbar.

Die Entscheidungen der Stadt Eutin und der Stadt Kiel über die Ausschüttung von nicht belegten Bearbeitungshonoraren ergehen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Er schließt sich somit der Auffassung des Innenministeriums an.

3 **L2122-18/821**
Nordfriesland
Bauwesen;

Der Petent führt aus, er sei seit mehreren Jahren Miteigentümer eines Einfamilienhauses in St. Peter-Ording. In direkter Nachbarschaft habe sich ein Einfamilienhaus im Bungalowstil mit Garage befunden. Nach Abriss des nachbarlichen Hauses

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bebauungsplan

sollen dort nunmehr zwei Wohnhäuser mit jeweils zwei Haushälften gebaut werden. Der Petent vermutet, dass auf dem kleinen Wohngebiet ein größtmöglicher finanzieller Vorteil erzielt werden solle. Seiner Auffassung nach sei das geplante Bauverfahren nicht mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan im Einklang. Seine Schreiben an die Gemeinde St. Peter-Ording seien nicht beantwortet worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Der gültige Bebauungsplan setzt für das vom Petenten angesprochene Baugrundstück unter anderem ein reines Wohngebiet im Sinne des § 3 Baunutzungsverordnung sowie die Bebauung mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus fest. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind außerdem nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass das geplante Gebäude planungsrechtlich ein Einzelhaus sei, da es nicht durch eine Grundstücksgrenze geteilt sei, über seitlichen Grenzabstand verfüge und eine Länge von 50 m nicht überschreite. Das Einzelhaus bestehe weiterhin, orientiert am Gebäudebegriff gemäß § 2 Absatz 2 Landesbauordnung, aus insgesamt vier in sich abgeschlossenen Wohngebäuden der Gebäudeklasse 2 mit jeweils nicht mehr als einer Wohnung. Nach den Bauvorlagen sei das Vorhaben eindeutig eingeschossig. Diese Darlegung ist nach Auffassung des Innenministeriums fachaufsichtlich nicht zu beanstanden und wird bezüglich der zulässigen Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude und des Begriffs „Einzelhaus“ durch die Rechtsprechung gestützt.

Da seitens der Gemeinde St. Peter-Ording zudem keine Umstellung des Verfahrens nach § 69 Landesbauordnung gefordert worden sei, könne davon ausgegangen werden, dass die vorgelegte Planung den städtebaulichen Zielen der Gemeinde, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Wohnungen, nicht widerspreche. Aufgrund der Petition hat der Landrat des Kreises Nordfriesland nochmals geprüft, ob das geplante Vorhaben auch den sonstigen Festsetzungen sowie den unmittelbar nachbarschützenden Vorschriften der Landesbauordnung entspricht. Dieses ist der Fall.

Nach dieser Prüfung kommt das Innenministerium zu der Feststellung, dass das geplante Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplanes einhält und öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarrechte nicht verletzt werden. Der Ausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

4 **L2122-18/839**
Ostholstein
Bauwesen;
Bauleitplanung

Der Petent trägt vor, dass der traditionsreiche Gutshof 1995 unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes umgebaut und einer neuen Verwendung als Rehabilitationsklinik zugeführt worden sei. Das Anwesen sei im B-Plan 24 als Sondergebiet ausgewiesen worden. Andere Nutzungen, insbesondere die Vermietung von Ferienwohnungen, seien damit ausgeschlossen. 2010 habe die Betreibergesellschaft den Betrieb als Ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tragsklinik eingestellt. Der Betrieb sei von der Eigentümergesellschaft als Privatklinik fortgesetzt worden. Daraufhin habe ein neuer Investor umfangreiche bauliche Änderungen vorgenommen. Trotz massiver Proteste und schwerwiegender Einwände von Stadtabgeordneten hätte sich die Stadt für eine Änderung des B-Planes im Sinne des neuen Investors entschieden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition umfassend auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, das auch die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Ostholstein beteiligt hat, beraten.

Das Innenministerium stellt fest, dass die vom Petenten kritisierten erteilten Baugenehmigungen fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sind. Die geplanten Baumaßnahmen halten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 24 der Gemeinde Fehmarn ein und sind für die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung geeignet. Nach § 73 Absatz 1 Landesbauordnung ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Nach § 63 Absatz 3 Nummer 3 Landesbauordnung ist der Abbruch von Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 3 verfahrensfrei, soweit es sich nicht um Kulturdenkmale handelt. Bei den beseitigten Gebäuden handelt es sich um Gebäude der Gebäudeklasse 3, wobei das ehemalige Wohnhaus und die südliche Scheune als einfache Kulturdenkmale erfasst sind.

Die untere Denkmalschutzbehörde hat mitgeteilt, dass das Wohnhaus und die südliche Scheune des Hofes Bellevue als sogenannte „einfache Kulturdenkmale“ in der Denkmalkartei des Kreises Ostholstein erfasst waren. Die Erhaltung der Gebäude hat im öffentlichen Interesse gelegen, ein formaler Denkmalschutz hat jedoch nicht bestanden. Weiterhin ist der in der Petition angeführte Umbau des Gutshofes im Jahre 1995 gemäß vorliegender Aktenlage der Denkmalschutzbehörde nicht von der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Ostholstein begleitet worden. Ein denkmalpflegerischer Genehmigungsvorbehalt für den Abbruch der Gebäude hat sich aus der Einstufung als Kulturdenkmal jedoch nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss folgt der Argumentation des Innenministeriums, dass die erfolgten Maßnahmen aus denkmalpflegerischer Sicht bedauerlich und irreversibel sind. Nach Auffassung des Innenministeriums kann den Antragsunterlagen nicht entnommen werden, ob die beseitigten Gebäude tatsächlich aufgrund des baulichen Zustandes auch unbewohnbar waren. Da jedoch der Abbruch der Gebäude verfahrensfrei war und sich kein denkmalpflegerischer Genehmigungsvorbehalt ergeben hat, kommt es auf diesen Sachverhalt nicht an. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

Soweit der Petent bemängelt, dass die als Patientenappartements genehmigten Wohneinheiten zu Ferienwohnzwecken vermietet worden sind, stellt das Innenministerium fest, dass nach der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nummer 24 der Gemeinde Westfehmarn diese Nutzung nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zulässig ist und auch nicht im Wege einer Ausnahme genehmigt werden kann. Das gegen die Nutzungsuntersagungsverfügung eingeleitete Widerspruchsverfahren ruht zurzeit, weil der Eigentümer bei den Gremien der Stadt Fehmarn die von dem Petenten beanstandete Änderung des Bebauungsplanes zu erreichen versucht.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nunmehr geplante Errichtung und den Betrieb eines Gesundheitshofes zu schaffen, bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Fehmarn hat am 11. Februar 2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 24 beschlossen. Bauleitpläne sind von den Gemeinden im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen. Das Bauleitplanverfahren gibt den Trägern öffentlicher Belange sowie den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Anregungen zu den Planungen der Gemeinde vorzubringen. Mit diesen Anregungen hat sich die Gemeinde fachgerecht auseinandersetzen und sie im Rahmen der Beratungen abzuwägen. Das Abwägungsergebnis ist den Bürgerinnen und Bürgern beziehungsweise den Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen. Sind Träger öffentlicher Belange oder betroffene Bürgerinnen und Bürger der Auffassung, dass der Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Mängel aufweist, besteht die Möglichkeit, gegen eine erteilte Baugenehmigung Widerspruch zu erheben oder den Bebauungsplan durch ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig überprüfen zu lassen.

Das Bauleitplanverfahren der Stadt Fehmarn zum Bebauungsplan Nummer 24 befindet sich zurzeit im Stand der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch. Sofern der Petent Bedenken gegen die Planinhalte hat, kann er dies gegenüber der Gemeinde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit tun. Einwendungen zu Bauleitplanverfahren, die dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages als Petition zur Überprüfung vorgelegt werden, oder Beschwerden beim Innenministerium müssen von den Gemeinden nicht berücksichtigt werden.

- 5 **L2122-18/949**
Herzogtum Lauenburg
Personenstandswesen;
Geburtseintrag

Die Petentin ist die Rechtsanwältin einer jungen Frau, die im März 2013 als unbegleitete Minderjährige mit armenischer Staatsangehörigkeit in die Bundesrepublik eingereist ist. Sie trägt vor, im September 2013 habe die Frau einen Sohn geboren. Die Geburt sei vom Standesbeamten des Standesamtes Ratzeburg bescheinigt worden. Aufgrund des Umstandes, dass die Identität der Mutter nicht durch Vorlage eines Reisepasses oder sonstiger Dokumente nachgewiesen werden können, sei jedoch keine Eintragung des Vaters in die Geburtsurkunde des Kindes durch das zuständige Standesamt in Ratzeburg erfolgt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2122-18/950 Stormarn Kommunalabgaben; Ausbaubeiträge	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er begrüßt, dass der Petition abgeholfen werden konnte. Die Eintragung des Vaters in das Geburtenregister ist bereits vorgenommen worden.</p> <p>Nach Auskunft des Ministeriums haben die Standesämter in Schleswig-Holstein die Eintragung einer Vaterschaft in das Geburtsregister des Kindes bei ungeklärter Identität der Mutter bislang unterschiedlich gehandhabt. Eine Eintragung war abhängig davon, wie die zuständigen Personenstandsgerichte in der Vergangenheit entsprechende Verfahren bewertet haben. Das Amtsgericht Lübeck hat bisher eine Eintragung abgelehnt. Dort ist aber nach Auskunft des Standesamtes Ratzeburg zwischenzeitlich eine Änderung der Rechtsauffassung eingetreten. Die Standesämter im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichtes Lübeck werden dieser Änderung folgen und die Väter auch bei ungeklärter Identität der Mutter in das Geburtenregister eintragen.</p> <p>Der Petent beschwert sich, dass er zu Straßenausbaubeiträgen für die Teilerneuerung der Mühlenstraße in Glinde herangezogen werde. Er habe bereits Ausbaubeiträge für eine Sanierung der Mühlenstraße gezahlt. Die Kosten für den jetzt zu erneuernden Teilabschnitt sollen zu Unrecht auf sämtliche Anlieger der Straße umgelegt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss vermag sich nicht für ein Votum im Sinne des Petenten einzusetzen.</p> <p>Gemäß § 8 Kommunales Abgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein sind Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtung nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen. Der Satzung der Stadt Glinde haften nach Prüfung des Innenministeriums offensichtliche Rechtsmängel nicht an. Sie stellt grundsätzlich eine geeignete Rechtsgrundlage für die Veranlagung von Ausbaubeiträgen dar.</p> <p>Von einer beitragsfähigen Straßenbaumaßnahme bevorteilt sind grundsätzlich alle Grundstücke, die zu der ausgebauten Einrichtung in einer räumlich engen Beziehung stehen, das heißt die von ihrem Grundstück aus die öffentliche Einrichtung nutzen können. Grenzt ein Grundstück nicht an die Teilstrecke der Straße an, die tatsächlich ausgebaut worden ist, ist es gleichwohl beitragspflichtig, weil es an die (gesamte) Straßenrichtung angrenzt, an der die beitragsauslösende Ausbaumaßnahme vorgenommen worden ist. Der Wirkbe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-18/961 Stormarn Kommunalabgaben; Straßenausbaubeiträge	<p>reich einer Straßenbaumaßnahme ist grundsätzlich nicht auf den eigentlichen technischen Bauabschnitt beschränkt, sondern erstreckt sich regelmäßig auf die gesamte Einrichtung (OVG Schleswig, Urteil vom 24. März 2010 - 2 LB 23/09). Eine Einrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 Kommunales Abgabengesetz ist regelmäßig die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung. Im vorliegenden Fall besteht die Mühlenstraße aus zwei öffentlichen Einrichtungen (Mühlenstraße Süd und Mühlenstraße Nord).</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt zudem fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Bei der Erneuerung des südlichen Teils der Mühlenstraße handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme an einer öffentlichen Einrichtung, die den Eigentümern der an dieser Straße gelegenen Grundstücke Vorteile vermittelt. Aus Sicht des Innenministeriums bestehen keine Bedenken, den beitragsfähigen Aufwand der Maßnahme auf alle an die gesamte Straße angrenzenden Grundstücke zu verteilen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat das Innenministerium keine Hinweise festgestellt, dass die Stadt Glinde gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.</p> <p>Der Petent beschwert sich, dass er zu Straßenausbaubeiträgen für die Teilerneuerung einer Straße herangezogen werde. Er habe bereits Ausbaubeiträge für eine Sanierung der Straße gezahlt. Die Kosten für den jetzt zu erneuernden Teilabschnitt sollen zu Unrecht auf sämtliche Anlieger der Straße umgelegt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss vermag sich nicht für ein Votum im Sinne des Petenten einzusetzen.</p> <p>Gemäß § 8 Kommunales Abgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein sind Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtung nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen. Der Satzung der Stadt Glinde haften nach Prüfung des Innenministeriums offensichtliche Rechtsmängel nicht an. Sie stellt grundsätzlich eine geeignete Rechtsgrundlage für die Veranlagung von Ausbaubeiträgen dar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Von einer beitragsfähigen Straßenbaumaßnahme bevorteilt sind grundsätzlich alle Grundstücke, die zu der ausgebauten Einrichtung in einer räumlich engen Beziehung stehen, das heißt die von ihrem Grundstück aus die öffentliche Einrichtung nutzen können. Grenzt ein Grundstück nicht an die Teilstrecke der Straße an, die tatsächlich ausgebaut worden ist, ist es gleichwohl beitragspflichtig, weil es an die (gesamte) Straßenrichtung angrenzt, an der die beitragsauslösende Ausbaumaßnahme vorgenommen worden ist. Der Wirkungsbereich einer Straßenbaumaßnahme ist grundsätzlich nicht auf den eigentlichen technischen Bauabschnitt beschränkt, sondern erstreckt sich regelmäßig auf die gesamte Einrichtung (OVG Schleswig, Urteil vom 24. März 2010 - 2 LB 23/09). Eine Einrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 Kommunales Abgabengesetz ist regelmäßig die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung. Im vorliegenden Fall besteht die Mühlenstraße aus zwei öffentlichen Einrichtungen (Mühlenstraße Süd und Mühlenstraße Nord).

Der Petitionsausschuss stellt zudem fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Bei der Erneuerung des südlichen Teils der Mühlenstraße handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme an einer öffentlichen Einrichtung, die den Eigentümern der an dieser Straße gelegenen Grundstücke Vorteile vermittelt. Aus Sicht des Innenministeriums bestehen keine Bedenken, den beitragsfähigen Aufwand der Maßnahme auf alle an die gesamte Straße angrenzenden Grundstücke zu verteilen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat das Innenministerium keine Hinweise festgestellt, dass die Stadt Glinde gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

8 **L2122-18/972**
Kiel
Kommunalaufsicht;
Bürgermeisterwahl

Der Petent beanstandet die fehlende europaweite Ausschreibung zur Wahl des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Kiel, die fehlende öffentliche Bekanntmachung, die zu geringe Auswahlmöglichkeit bei den Kandidaten und die Verbindung der Oberbürgermeisterwahl mit dem Bürgerentscheid zur Planung eines Möbelmarktzentrums. Er habe auch eine diesbezügliche Verfassungsbeschwerde vom 21. April 2014 an das Bundesverfassungsgericht gerichtet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent gegen die Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Kiel fristgerecht Einspruch eingelegt hat. Der Einspruch war nach Auffassung des Innenministeriums gemäß § 54 Nummer 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz zulässig, aber unbegründet. Da dem Petenten bereits ausführlich am 6. Juni 2014 vom Innenministerium zu den aufgeworfenen Fragen geantwortet worden ist, verweist der Ausschuss zur Vermeidung von Wiederholungen auf das ihm vorliegende Antwortschreiben und schließt die Beratung ab.</p> <p>Nach einer vom Petenten erhobenen Gegendarstellung sieht der Petitionsausschuss davon ab, die Beratung der Petition erneut aufzunehmen. Soweit der Petent in seinem Schreiben herabsetzende Anmerkungen zu Mitgliedern des Petitionsausschusses und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle macht, weist der Petitionsausschuss diese Aussagen entschieden zurück. Einlassungsfähige Aspekte haben sich für den Ausschuss nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss wird weitere Schreiben des Petenten in dieser Angelegenheit nicht mehr beantworten. Der Petent erhält eine Kopie des Beschlusses zur Kenntnisnahme.</p>
9	<p>L2122-18/975 Baden-Württemberg Bauwesen; Abrissverfügung</p>	<p>Die Petentin wendet sich hinsichtlich der Beseitigungsanordnung für ein Ferienhaus im Bereich „Esinger Moor“ an den Petitionsausschuss. Sie trägt vor, dass sie aus Tornesch stamme. Das ursprünglich als Hühnerstall genehmigte Gebäude bedeute für sie seit langen Jahren ein Stück Heimat. Es werde als Ferien- beziehungsweise Wochenendhaus von ihr und ihrer Familie genutzt. Ihr Großvater habe das Grundstück in den zwanziger Jahren urbar gemacht. Der Kreis zeige sich trotz der von ihr geschilderten persönlichen Schicksalsschläge nicht kompromissbereit, das Ferienhaus zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin ihre Petition mit Schreiben vom 6. Februar 2015 zurückgezogen hat.</p>
10	<p>L2122-18/1023 Stormarn Kommunale Angelegenheiten; Grundstücksverkauf</p>	<p>Die Petentin trägt Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verfahrensweise der Gemeinde Ahrensburg in einer Grundstücksangelegenheit vor. Sie wolle von ihrem Grundstück eine Fläche von 1.300 qm verkaufen, um dort zwei Einfamilienhäuser errichten zu lassen. Die Erschließung solle über einen nicht öffentlich gewidmeten Weg, der im Eigentum der Stadt Ahrensburg stehe, erfolgen. Dieser Erschließung habe die Stadt nicht zugestimmt. Die Petentin müsste die Wegeparzelle zu einem für sie überteuert erscheinenden Preis erwerben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2122-18/1032 Plön Bauwesen; Grundstücksnutzung	<p>Im Ergebnis vermag der Ausschuss kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Die Veräußerung von Grundstücken ist eine Aufgabe, die die Stadt Ahrensburg im Rahmen der Fiskalverwaltung wahrnimmt und die nicht der Aufsicht durch das Innenministerium unterliegt. Vom Innenministerium kann lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit, ob der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg ordnungsgemäß gefasst wurde, geprüft werden.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeben sich für das Innenministerium im Ergebnis keine Hinweise darauf, dass der Beschluss nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist und die Stadt Ahrensburg bei ihrer fiskalischen Entscheidung über den Grundstücksverkauf gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat. Inwieweit die Verhandlungsführung und die daraus resultierenden sich widersprechenden Gremienbeschlüsse immer zweckmäßig waren, entzieht sich der Beurteilungsbefugnis des Innenministeriums als Rechtsaufsicht.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt somit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die „widerrechtliche Nutzung“ des Nachbargrundstückes. Er habe sich bereits 1978 an den damaligen Petitionsausschuss gewandt. Dieser habe dem Petenten empfohlen, bei der Bauplanung im Rahmen der Bürgerbeteiligung bei der Neuaufstellung des B-Plans 1A mitzuwirken. Dieses habe er getan. Auf dem strittigen Grundstück stehe nunmehr parallel zu seiner westlichen Grenze eine Flüssigkeitstankstelle mit erheblichem Emissionsausstoß. Auf der Restfläche stehe ein Anhängerverleih. Bei einer Nachfrage beim zuständigen Amt habe er die Auskunft erhalten, es gebe keinen gültigen B-Plan.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass aufgrund eines Verfahrensfehlers der maßgebliche Bebauungsplan nicht in Kraft getreten ist. Das betreffende Grundstück liegt somit im unbeplanten Innenbereich, daher bemisst sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch. Die Erlaubnis zum Betrieb der Flüssiggastankstelle ist am 4. Februar 2008 von der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord erteilt worden. Das Ministerium hat den Ausschuss informiert, dass aufgrund der Einrei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2121-18/1057 Dithmarschen Aufenthaltsrecht; Aufenthaltserlaubnis	<p>chung der Petition bei einer Ortsbegehung, an der der Petent nicht teilnehmen wollte, die betreffenden Grundstücke in Augenschein genommen worden sind.</p> <p>Eine gewerbliche Nutzung für den Anhängerverleih auf dem Grundstück wird vom Ministerium gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2 Baunutzungsverordnung als sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb als Anhang zur vorhandenen Tankstelle bewertet. Da es sich um kleine Anhänger handelt, stellen sie keinen städtebaulichen Fremdkörper dar, da sie in ihrer Eigenart und Zahl beziehungsweise Größe keine städtebaulichen Spannungen erzeugen. Die Tankstellenpächterin hat sich anlässlich der Ortsbegehung bereit erklärt, die Anhänger nicht mehr im Grenzbereich zum Grundstück des Petenten abzustellen, sondern auf die gegenüberliegende Grundstücksseite zu verlegen.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Kreis Plön noch in einem gesonderten Schreiben wegen der Bebauung an der nordwestlichen Grundstücksgrenze an den Petenten wenden wird.</p> <p>Der Petent, selbst deutscher Staatsangehöriger, ist mit einer russischen Staatsangehörigen seit Dezember 2010 verheiratet. Er beschwert sich darüber, dass der Kreis Dithmarschen über den Antrag seiner Ehefrau zum Erhalt einer Niederlassungserlaubnis nach über einem halben Jahr, kurz vor Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis, noch nicht entschieden habe. Die Voraussetzungen für den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis zugunsten seiner Ehefrau lägen jedoch vor. Sie sei infolge eines Trümmerbruches ihres linken Handgelenkes derzeit nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Anhaltspunkte für fehlerhaftes Verhalten der beteiligten Behörden hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Das Innenministerium teilt zur aufenthaltsrechtlichen Situation der Ehefrau des Petenten mit, dass sie mangels Sicherung des Lebensunterhaltes keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis habe. Eine Ausnahme gelte gemäß § 9 Absatz 2 Satz 6 Aufenthaltsgesetz nur, wenn die Sicherung des Lebensunterhaltes wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung des Ausländers nicht gewährleistet werden kann. Das Innenministerium betont, dass es sich dabei um eine eng auszulegende Ausnahmenvorschrift handele. Die Voraussetzungen lägen bei der Ehefrau des Petenten nicht vor. Aus einem vom Jobcenter Dithmarschen veranlassten ärztlichen Gutachten ergebe sich, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass die Ehefrau des Petenten nach ihrer Genesung wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen könne. Vor diesem Hintergrund kann auch der Petitionsausschuss die ablehnende Entscheidung der Ausländerbehörde nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2122-18/1156 Flensburg Polizei; Überwachung des ruhenden Verkehrs	<p>Hinsichtlich des Vorwurfs der langen Verfahrensdauer räumt das Innenministerium ein, dass sich die Bearbeitung unter anderem aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheiten und dadurch resultierender personeller Engpässe verzögert habe. Gleichwohl sei der Ehefrau des Petenten angeboten worden, ihr während des laufenden Antragsverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich die familiäre Situation der Eheleute aufgrund des Unfalls der Ehefrau und der Privatinsolvenz des Petenten verschlechtert hat. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis liegen jedoch derzeit nicht vor. Der Ausschuss betont, dass es der Ehefrau gleichwohl unbenommen bleibt, einen erneuten Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zu stellen, wenn ihre gesundheitliche Situation sich verändert.</p> <p>Der Petent beklagt, dass die Schutzpolizei in Flensburg nicht konsequent gegen Falschparken im gesamten Bereich der Norderstraße vorgehe. Er bittet, dass der Petitionsausschuss der Polizeidirektion Flensburg und allen untergeordneten Dienststellen die dienstliche Anweisung gebe, gegen verbotswidriges Parken vorzugehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss weist den Petenten darauf hin, dass bei Ordnungswidrigkeiten das Opportunitätsprinzip gilt. Somit obliegt der Polizei auch in Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsorgan der Ordnungswidrigkeitsbehörde ein Einschreitermessen.</p>
14	L2122-18/1165 Segeberg Beamtenrecht; Ruhestandsregelungen	<p>Der Petent begehrt eine Ausnahmegenehmigung von der Altersgrenze für Wehrführung nach dem derzeit geltenden Brandschutzgesetz. Nach dem derzeit geltenden Brandschutzgesetz ende die Amtsführung für Wehrführung spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet werde. Im Rahmen der Überarbeitung des Brandschutzgesetzes sei diese Altersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres mit dem Stichtag 01. Januar 2015 festgelegt worden. Aus diesem Grunde werde er nicht mehr von der Stichtagsregelung erfasst.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 12. Dezember 2014 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) beschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Im Rahmen der Novellierung des Brandschutzgesetzes ist die Altersgrenze für Wehrführungen auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben worden. Der am 7. Mai 2014 in die Verbandsanhörung gegangene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes sah vor, das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen. Dieses wäre nach dem geplanten Zeitablauf Ende Dezember 2014 der Fall gewesen. Damit wäre für alle Wehrführungen, die in diesem Jahr 65 Jahre alt geworden sind, die angehobene Altersgrenze wirksam geworden. Der Gesetzentwurf ist im Juni 2014 mit den Kreis- und Stadtwehrlführern und dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes erörtert worden. Dabei ist von diesem Gremium der Feuerwehr der mehrheitliche Beschluss gefasst worden, das Inkrafttreten des Gesetzes möge seitens des Innenministeriums auf den 1. Januar 2015 festgelegt werden. Der Hintergrund war der Wunsch nach einer klaren Stichtagsregelung, wohlwissend um die daraus folgenden Konsequenzen.</p> <p>Die angehobene Altersgrenze nach dem jetzt vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossenen Gesetz gilt erst am 1. Januar 2015. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist rechtlich nicht möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, dem Petenten weiterzuhelfen.</p>
15	<p>L2121-18/1259 Plön Ausländerangelegenheit; Praktikum</p>	<p>Die Petentin ist Simbabweerin. Sie trägt vor, ab dem 1. April 2015 eine Ausbildung zur Krankenschwester in Deutschland beginnen zu können. Die zuständige Ausländerbehörde verweigere ihr jedoch die Durchführung eines Praktikums ab dem 1. Januar 2015 bis zum Beginn ihrer Ausbildung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass für den Verbleib der Petentin bis zum Beginn ihrer Ausbildung als Krankenschwester eine Lösung gefunden werden konnte. Die Petentin hat ihre Petition zurückgenommen. Das Petitionsverfahren wird mit Rücknahme der Petition abgeschlossen.</p>
16	<p>L2121-18/1308 Pinneberg Aufenthaltsrecht; Aufenthaltsverlängerung</p>	<p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich um eine Aufenthaltsverlängerung für ihren aus der Ukraine stammenden Sohn einzusetzen. Sein Schengen-Visum laufe demnächst ab. Eine Rückkehr in die umkämpfte Stadt Lugansk sei nicht möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Rechtsverstöße der handelnden Behörden hat der Ausschuss nicht festgestellt. Zugunsten des Petitionsbegünstigten greift derzeit eine sogenannte Fiktionswirkung, die dazu führt, dass der bisherige Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den erneuten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als fortbestehend gilt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Nach Mitteilung des Innenministeriums liegen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums zum Familienzusammenzug bei dem Petitionsbegünstigten nicht vor. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Bewertung. Ihm ist bewusst, dass sich die Petenten in ihrem fortgeschrittenen Alter einen dauerhaften Aufenthalt ihres Sohnes in Deutschland wünschen. Er kann sich jedoch nicht in der von den Petenten gewünschten Weise für den Petitionsbegünstigten verwenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 **L2122-18/990**
Segeberg
Landesplanung;
Windparkvorhaben

Die Petenten begehren eine Genehmigung nach § 6 Bundesimmissionsschutzgesetz für einen Windpark. Beim dem Standort handele es sich um ein ausgewiesenes Windeignungsgebiet. Die Petenten bemängeln, dass der Antrag des Vorhabens bislang nicht beschieden worden sei, und befürchten, dass das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume einen ablehnenden Bescheid erlassen werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten vermag er kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Eine Genehmigung für Windkraftanlagen ist gemäß § 6 Absatz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 Bundesimmissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zu diesen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ gehört auch die Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit. Das Vorhaben ist zwar gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch privilegiert, es dürfen ihm aber keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 Baugesetzbuch entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Unter Radaranlagen fallen solche, die der Flugsicherung sowie speziellen militärischen und wissenschaftlichen Zwecken dienen. Unstreitig fallen darunter auch die Radaranlagen des Deutschen Wetterdienstes. Im Falle einer Störung liegt die entsprechende Darlegungslast beim Deutschen Wetterdienst als demjenigen, der allein Einsicht in die technischen Details seiner Radaranlagen hat. Der Deutsche Wetterdienst hat sich im Rahmen seiner Stellungnahme und der Bewertung der vorgelegten Gutachten und ergänzenden Stellungnahmen intensiv mit den Darstellungen der vorgelegten radartechnischen Gutachten befasst und hält im Ergebnis an seiner Ablehnung der jetzigen Planung beziehungsweise an der Forderung der Höhenbeschränkung fest.

Soweit der Petent um Aufklärung bittet, ob dem Deutschen Wetterdienst als Träger öffentlicher Belange ein „Beurteilungsspielraum“ zukommt und welcher Rechtsnatur die Zustimmung zum Vorhaben ist, hat das Umweltministerium diese Frage auch vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung im Rahmen der Fachaufsicht geprüft. Nach der Rechtsprechung zum Beurteilungsspielraum für den Deutschen Wetterdienst muss das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht in eigener Sachkompetenz entscheiden. Nach Auffassung des Umweltministeriums

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

muss die Genehmigungsbehörde aber darüber entscheiden, ob die Plausibilität der Darlegung des Deutschen Wetterdienstes durch die vorgelegten Gutachten erschüttert wird. Dieses ist nach Auffassung des Umweltministeriums nicht der Fall. Unabhängig davon erfolgte auch im Umweltministerium eine Plausibilitätsprüfung der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Gutachten. Diese ergab, dass in der Bewertung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume keine Fehlentscheidung erkennbar ist. Die von der Genehmigungsbehörde vorgenommene Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers auf Errichtung und Betrieb der Anlagen in der beantragten Höhe und den entgegenstehenden öffentlichen Belangen ist insoweit nicht zu beanstanden, zumal Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 129 müNN errichtet werden dürfen. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

Das Umweltministerium unterstreicht, dass in der Umgebung des Wetterradars des Deutschen Wetterdienstes vor dessen Errichtung bereits Windkraftanlagen betrieben wurden. Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Bei der Ausweisung des hier betroffenen Windeignungsgebietes wurde durch die Landesplanung im Umweltbericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Belange des Deutschen Wetterdienstes mit Höhenbegrenzungen zu rechnen ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist daher in diesem Windeignungsgebiet grundsätzlich möglich, jedoch nicht in unbegrenzter Höhe. Dieses ist durch die Veröffentlichung des Windeignungsgebietes allgemein bekannt. Die mögliche maximale Anlagenhöhe ist deshalb abhängig von der Entfernung zum Wetterradar.

2 **L2120-18/1002**
Baden-Württemberg
Jagdwesen

Der in Baden-Württemberg wohnende Petent möchte mit seiner Petition, die vom Deutschen Bundestag allen Landesvolksvertretungen zugeleitet wurde, erreichen, dass das Abrichten von jagdlich geführten Hunden an lebendem Wild verboten wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass die schleswig-holsteinischen Regelungen im Wesentlichen dem Anliegen des Petenten entsprechen.

Das Tierschutzgesetz verbietet in § 3 Nummer 7, ein Tier an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen. Gemäß § 3 Nummer 8 Tierschutzgesetz ist es verboten, ein Tier auf ein anderes zu hetzen, sofern die Grundsätze der weidgerechten Jagdausübung dies nicht erfordern.

Das Ministerium führt aus, dass die Prüfungsordnung der Hundezuchtverbände die Arbeit auf einer Duftspur einer lebenden, vorübergehend flugunfähigen Ente beinhaltet. Die vorübergehende Flugunfähigkeit werde durch eine Papiermanschette erreicht, die sich nach kurzer Zeit im Wasser auflöse. Die Ente werde dann wieder flugfähig. Hiermit solle

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

erreicht werden, dass eine möglichst lange Schwimmspur vorhanden sei, an der der Jagdhund geprüft werden könne.

Das Ministerium weist darauf hin, dass diese Arbeit in Schleswig-Holstein verboten sei. Um eine Zuchtzulassung für einen Jagdhund (abhängig von der Rasse) zu erhalten, müsse dieses Prüfungsfach in einem anderen Bundesland absolviert werden, in dem die Prüfung erlaubt sei.

Schleswig-Holstein habe im Rahmen der Brauchbarkeitsprüfung die Arbeit auf der Duftspur der lebenden Ente abgewandelt, um den Ansprüchen, die an die Jagdhunde gestellt würden, sowie den Anforderungen des Tierschutzes gerecht zu werden. Es sei nach der Auffassung Schleswig-Holsteins unbenommen, dass nur brauchbare Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd zum Einsatz kommen dürften. Die Ausbildung und Prüfung müsse dem späteren jagdlichen Einsatz sehr nahekommen. Nur so sei eine tierschutzkonforme Jagdausübung möglich.

Das Ministerium weist darauf hin, dass es sich bei der in Schleswig-Holstein zur Brauchbarkeitsprüfung eingesetzten Ente um eine wildstämmige, flugfähige Stockente handle. Dass die Ente durch den Jagdhund gegriffen werde beziehungsweise eine erhöhte Stresssituation durch die Flugunfähigkeit entstehe, werde damit ausgeschlossen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Einsatz einer sogenannten Schliefenanlage zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, die für die Bau-Jagd eingesetzt würde, in Schleswig-Holstein zulässig sei. Das Ministerium legt dar, dass die Schliefenanlage sowie die Unterbringung unter Einsatz des Fuchses von den zuständigen Behörden (Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte) auf Tierschutzkonformität geprüft würden. Der Fuchs sei an die Anwesenheit der Hunde gewöhnt. Zudem bestehe kein direkter Kontakt zwischen beiden Tieren. Das Ministerium betont, dass diese Ausbildung und Prüfung nicht zuletzt zum Schutz des Hundes wichtig sei. Durch die Arbeit am lebenden Tier ließen sich aggressive oder ängstliche Hunde frühzeitig erkennen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

- 3 **L2120-18/1071**
Dithmarschen
Verkehrswesen;
Schwerbehindertenrecht

Der 76-jährige Petent führt aus, er sei schwerbehindert und habe die Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) und „G“ (erhebliche Gehbehinderung). Aufgrund seiner gesundheitlichen Situation sei er auf die Nutzung seines eigenen Wohnmobils, das die Behandlung und Versorgung im Liegen durch seine Ehefrau ermögliche, angewiesen. Mit seiner Art der Behinderung falle er in eine gesetzliche Lücke. Er begehrt die Gleichstellung mit denjenigen Schwerbehinderten, die generell von Verkehrsverbots in Umweltzonen befreit sind, und damit die Erlaubnis, mit seinem alten Wohnmobil auch Umweltzonen befahren zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ländliche Räume beraten. Der Petition konnte im Sinne des Petenten abgeholfen werden.

Das Ministerium führt aus, dass die EU-weit zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Grenzwerte in mehreren Städten Deutschlands nicht eingehalten würden. Zur Senkung der Schadstoffbelastung seien und würden Umweltzonen eingerichtet, die mit Verkehrsverboten für hoch emittierende Fahrzeuge verbunden seien. Schleswig-Holstein und Hamburg hätten keine Umweltzonen eingerichtet.

In der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung) seien Ausnahmen von Verkehrsverboten geregelt.

Kraftfahrzeuge, die mit einer Plakette (in den meisten Umweltzonen mit der sogenannten grünen Plakette) gekennzeichnet seien, seien von einem Verkehrsverbot befreit. Darüber hinaus seien auch Kraftfahrzeuge, mit denen Personen führen oder gefahren würden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind seien und dies durch die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachwiesen, von Verkehrsverboten auch dann ausgenommen, wenn sie nicht mit einer Plakette gekennzeichnet seien.

Das Ministerium weist darauf hin, dass darüber hinaus die lokal zuständigen Behörden den Verkehr mit von Verkehrsverboten betroffenen Fahrzeugen von und zu bestimmten Einrichtungen zuließen, soweit überwiegende unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erforderten.

Von dieser Möglichkeit würde insbesondere für Schwerbehinderte Gebrauch gemacht, die gehbehindert seien und dies durch das nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“ nachwiesen, oder bei Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 Straßenverkehrsordnung verfügten und diesen mit sich führten.

Dem Petenten sind zwischenzeitlich ein Grad der Behinderung von 100 und die Merkzeichen „G“, „B“, „aG“ und „RF“ zuerkannt worden. Aufgrund des im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichens „aG“ darf das Wohnmobil des Petenten nunmehr in Umweltzonen genutzt werden.

- 4 **L2120-18/1099**
Hessen
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land;
Waldgesetz

Mit seiner Legislativpetition begehrt der Petent eine Änderung der Bestimmung für den Begriff „Waldweg“ in § 2 Absatz 2 des schleswig-holsteinischen Waldgesetzes. Ein besonders gekennzeichnete Radweg im Wald solle entgegen der jetzigen Regelung kein Waldweg sein. Während auf einem Radweg eine Verkehrssicherungspflicht des Baulastträgers gegenüber den Radfahrern gegeben sei, sei das auf zum Radfahren empfohlenen Waldwegen nicht der Fall. Dort sei seitens der Benutzer mit walddtypischen Gefahren zu rechnen. Die angeregte Terminologie solle auch für Klarheit im haftungsrechtlichen Interesse der Waldbesitzer.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Legislativpetition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Im Ergebnis nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben.

Das Ministerium führt aus, der Petition liege die Annahme zugrunde, dass das Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, in § 2 Absatz 2 Radwege im Wald fälschlich als Waldwege bezeichne. Genau dies sei jedoch die gewünschte, da zweckmäßige Rechtsfolge. Denn dies habe gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Landeswaldgesetz zur Konsequenz, dass Radwege im Wald (als Waldwege) als Wald gelten würden.

Daraus folge wiederum, dass für Radwege im Wald zugunsten des Waldbesitzers die in § 19 Landeswaldgesetz geregelte Haftungsbegrenzung gelte. Er hafte danach insbesondere nicht für typische, sich aus dem Wald ergebende Gefahren, insbesondere durch Bäume oder Teile von Bäumen, und den Zustand von Wegen. Anderenfalls müsste der Waldbesitzer als Folge der Ausweisung beziehungsweise Errichtung eines Radweges im Wald unter Umständen befürchten, wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht haften zu müssen, wenn sich ein Radfahrer infolge eines herabfallenden Astes oder einer Baumwurzel, die im Radweg hochgewachsen sei, verletzt habe.

Das Ministerium hebt hervor, es wäre abzusehen, dass in diesem Fall kaum ein Waldbesitzer Radwege in seinem Wald dulden oder gar selbst anlegen würde. Im Übrigen sei auch nicht nachvollziehbar, warum im Wald für Fußwege (im Sinne der Petition Waldwege) andere Haftungsbedingungen gelten sollten als für Radwege, die nach Ansicht des Petenten keine Waldwege sein sollten. Das Ministerium weist darauf hin, dass in beiden Fällen die gleiche Risikolage bestehe, die den Gesetzgeber dazu bewogen habe, in § 14 Bundeswaldgesetz und in § 19 Landeswaldgesetz die Haftung der Waldbesitzenden zu reduzieren.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass die vom Petenten vorgeschlagene neue Formulierung sprachlich irreführend wäre. Wander-, Reit- und Radwege im Wald würden nicht „für einzelne Benutzerkreise“ besonders gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung richte sich vielmehr an alle Personen, die diese Wege nutzen wollen, also auch an Fußgänger, die zum Beispiel auf einem gekennzeichneten Radweg zu Fuß gehen möchten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für eine Gesetzesänderung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

1 **L2120-18/955**
Schleswig-Flensburg
Besoldung; Versorgung

Der Petent ist seit dem 1. Februar 2005 Ruhestandsbeamter. Gleichzeitig bezieht er eine Rente von der Rentenversicherung Bund. Er führt aus, dass die Rente zu 100 % angerechnet werde, sodass sein Ruhegehalt den Satz von 71,75 % nicht überschreite. Die Anrechnung sei in seinem Fall nicht gerecht. Die Beiträge zur Rentenversicherung seien damals, in der Zeit vor Eintritt in die Beamtenlaufbahn, von seinem Handwerkerlohn beziehungsweise Angestelltengehalt einbehalten und damit ein entsprechend geringerer Lohn ausbezahlt worden. Außerdem möchte er wissen, ob die Anrechnungsregelungen auch für schleswig-holsteinische Landespolitikerinnen und -politiker gelten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie des Direktors des Schleswig-Holsteinischen Landtages beraten und antwortet wie folgt:

§ 66 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein bestimmt, ob und gegebenenfalls inwieweit eine Rentenleistung, die der Versorgungsempfänger neben seinen Versorgungsbezügen bezieht, auf diese Versorgungsbezüge anzurechnen ist. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass es sich um eine zentrale Vorschrift des Beamtenversorgungsrechts für die Rentenanrechnung handele. Durch sie solle für die Fälle des Überwechsels aus dem Rentenversicherungssystem in das Beamtenversorgungssystem ein gerechter Ausgleich der sogenannten Doppelversorgung durch Abzug des überhöhten Betrages von der Beamtenversorgung geschaffen werden. Unter Doppelversorgung in diesem Sinne sei das Zusammenreffen einer beamtenrechtlichen Versorgung mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und (oder) den Zusatzversicherungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes in einer Person zu verstehen.

Das Finanzministerium legt dar, dass § 66 Beamtenversorgungsgesetz keine unmittelbare und sofortige Anrechnung der Rente auf die Versorgung vorsehe. Eine Anrechnung erfolge vielmehr erst dann, wenn Rente und Versorgung zusammen die individuelle Höchstgrenze überschritten. Auf der Basis der Angaben des Petenten sei bei ihm die Höchstgrenze mit dem Höchstruhegehalt gleichzusetzen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Anrechnungsvorschrift des § 66 Beamtenversorgungsgesetz auch für ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister gilt. Diese Vorschrift ist gemäß § 14 Absatz 4 Landesministergesetz bei der Zahlung von Übergangsgeld sowie gemäß § 15 Absatz 4 Landesministergesetz bei der Zahlung von Ruhegehalt anzuwenden.

Die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages erhalten seit Beginn der Diätenstrukturreform am 1. Januar 2007 zur Finanzierung ihrer Altersversorgung eine zusätzliche monatliche Entschädigung. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass die Entschädigung mindestens in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Höhe des jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten für die Altersversorgung der Abgeordneten und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartner und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die pensionsähnliche Altersentschädigung mit der Neuregelung abgeschafft wurde. Die Altersentschädigung wurde auf eine private Altersversorgung auf Versicherungsbasis umgestellt. Die Abgeordneten müssen nunmehr für ihre Rente selbst sorgen. Eine Anrechnung, wie es das Beamtenversorgungsrecht kennt, findet bei der eigenverantwortlichen Altersversorgung nicht statt. Die zusätzliche Entschädigung für die Altersversorgung ist im Übrigen - nach allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen - zu versteuern.

Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme des Finanzministeriums zur weiteren Information zur Verfügung.

2 **L2120-18/1034**
Stormarn
Besoldung;
Versorgung

Der 77-jährige Petent ist Ruhestandsbeamter. Er beanstandet, dass die zum 1. Juli 2014 erfolgte Rentenerhöhung auf seine Versorgungsbezüge angerechnet werde. Nach seinem Kenntnisstand dürfe die Anrechnung der Rente ohnehin nur für Zeiten vor dem 17. Lebensjahr erfolgen. Der Staat entwende von ihm eingezahlte Gelder, die ihm nicht zustünden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten nochmals vorgetragene Gesichtspunkte, einer aktuellen Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis ist die Vorgehensweise der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent in seiner erneuten Petition keine wesentlichen Gesichtspunkte vorträgt, die noch nicht Gegenstand parlamentarischer Beratungen waren. Mit Beschluss vom 11. November 2008 wurde dem Petenten die Sach- und Rechtslage ausführlich unter Angabe der einschlägigen Rechtsprechung dargelegt. Im Zuge der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für die dienstrechtlichen Regelungen im Bereich der Besoldung und der Versorgung in die Zuständigkeit der Länder übergegangen. Die Regelungen des § 55 Beamtenversorgungsgesetz sind in das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein in § 66 übernommen worden und entsprechen den bundesgesetzlichen Regelungen. Eine Änderung der Rechtslage hat sich damit nicht ergeben.

Dem Petenten ist ferner die Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Frage der Berücksichtigung von Zeiten vor dem 17. Lebensjahr mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 und im Widerspruchsverfahren ausführlich und zutreffend dargelegt worden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2121-18/1066 Dithmarschen Steuerwesen; Einziehungsverfahren	<p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass ein Härteausgleich im Rahmen des Artikel 2 § 2 Absatz 3 „Zweites Haushaltsstrukturgesetz“ vorgenommen worden sei. Danach sei der im Rahmen des § 55 Beamtenversorgungsgesetz zu berücksichtigende Rentenbeitrag um 40 % zu mindern sowie neben den Renten mindestens ein Betrag in Höhe von 40 % der Versorgungsbezüge zu belassen, sofern die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis beruhe, das - wie beim Petenten - vor dem 1. Januar 1966 begründet worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass § 66 Beamtenversorgungsgesetz keine unmittelbare und sofortige Anrechnung der Rente auf die Versorgung vorsieht. Vielmehr erfolgt eine Anrechnung erst dann, wenn Rente und Versorgung zusammen die individuelle Höchstgrenze (Höchststruhegehalt = 71,75 %) überschreiten. Im vorliegenden Fall erhält der Petent im Rahmen des Härteausgleichs eine über die Höchstgrenze hinausgehende Versorgung.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für eine Gesetzesänderung. Er stellt dem Petenten den Beschluss vom 11. November 2008 und die Stellungnahme des Finanzministeriums sowie das an ihn gerichtete Schreiben des Innenministeriums zur Information zur Verfügung.</p> <p>Der Petent beschwert sich über Steuerforderungen des Finanzamtes, die auf Steuerberaterfehler beruhten. Die geforderten Rückzahlungen könne er nicht leisten. Das Finanzamt sei seinem Wunsch auf Reduzierung der Raten nicht nachgekommen, sondern habe stattdessen sein Konto gepfändet. Er empfinde die Behandlung durch das Finanzamt als menschenunwürdig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums.</p> <p>Nach Mitteilung des Finanzministeriums bestand zwischen dem ursprünglich für den Petenten zuständigen Finanzamt und dem Petenten eine Vereinbarung über einen Vollstreckungsaufschub gegen Ratenzahlung, zuletzt in Höhe von 450 Euro monatlich. Seit Mai 2014 wird der Petent beim Finanzamt Dithmarschen steuerlich geführt. Anfang Juli 2014 habe die den Petenten beratende Steuerberatungsgesellschaft eine Herabsetzung der Rate auf monatlich 200 Euro beantragt. Da der Petent seit der Übernahme der Akten durch das Finanzamt Dithmarschen keine Ratenzahlung mehr geleistet habe, sei er Ende Juli 2014 aufgefordert worden, die Rückstände bis Mitte August zu entrichten. Zugleich sei für den Fall der Nichtleistung eine Fortsetzung der Vollstreckung angekündigt worden. Mitte August 2014 sei schließlich das Konto des Petenten gepfändet worden. Nach einem Telefonat mit ihm habe das Finanzamt die Pfändung ausgesetzt; Anfang September sei sie aufgehoben worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Finanzamt Dithmarschen mit dem Petenten eine Einigung zur Zahlung der Rückstände in monatlichen Raten in Höhe von 2.500 Euro gefunden hat. Er nimmt zur Kenntnis, dass es dem Petenten durch eigene Leistungen und großes Engagement bisher gelungen ist, den weit überwiegenden Teil der Rückstände zurückzuzahlen. Nach Prüfung des Finanzministeriums hat das Finanzamt Dithmarschen bei der Pfändung des Kontos ermessensfehlerfrei gehandelt. Der Petent hat nach dem Zuständigkeitswechsel keine Ratenzahlungen mehr geleistet, sodass der vom früher zuständigen Finanzamt gewährte Vollstreckungsaufschub widerrufen werden konnte. Auch wurde dem Petenten die Fortsetzung der Vollstreckung angekündigt. Dass die Kontopfändung in der Situation des Petenten nicht förderlich war, ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Ein menschenunwürdiges oder rechtswidriges Handeln kann der Ausschuss jedoch nicht feststellen.</p>
4	<p>L2120-18/1140 Kiel Besoldung, Versorgung; Abtretung</p>	<p>Die Petentin wendet sich in einer Unterhaltsangelegenheit an den Petitionsausschuss. Sie beschwert sich darüber, dass sie den gerichtlich festgelegten Unterhaltsanspruch von ihrem Ehemann über das Finanzverwaltungsamt nicht in voller Höhe erfüllt bekomme.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin bisher nicht alle ihre rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat.</p> <p>Das Finanzministerium teilt mit, dass die Petentin bisher keinen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nach § 850 d Zivilprozessordnung mit einem entsprechenden Pfändungsfreibetrag erwirkt hat. Nach dieser Vorschrift unterliegt das zu pfändende Einkommen bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen nicht den Pfändungsgrenzen des § 850 c Zivilprozessordnung, die derzeit beim Ehemann der Petentin zugrunde gelegt werden. Das Finanzministerium verdeutlicht, dass sich durch die Erwirkung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach § 850 d Zivilprozessordnung ein erweiterter Umfang für die durchzuführende Pfändung ergäbe.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt der Petentin die Stellungnahme des Finanzministeriums zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

1 **L2123-18/718**

Steinburg

Verkehrswesen;

Lärmschutzanlage

Der Petent plant den Bau einer Lärmschutzanlage auf seinem Grundstück an der Landesstraße 112. Er möchte eine Ausnahmegenehmigung erreichen, die es ihm erlaubt, auf seinem Grundstück die Lärmschutzanlage in einem Abstand von drei Metern anstelle der geforderten 7,50 m vom Fahrbandrand zu errichten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie der Sach- und Rechtslage intensiv geprüft und beraten. Er hat in der vorliegenden Angelegenheit einen Ortstermin durchgeführt.

Das Verkehrsministerium erläutert in einer ersten Stellungnahme, dass die Straßenbauverwaltung bei der Schaffung neuer Hindernisse entlang einer Landesstraße zu prüfen habe, ob entsprechend den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme Schutzmaßnahmen getroffen werden müssten. Die Schutzeinrichtungen sollten die Folgen von Unfällen so gering wie möglich halten. Sie dienen dem Schutz der Insassen eines von der Fahrbahn abkommenden Fahrzeuges. Die Richtlinien sähen für eine im Abstand von 3,0 Metern zum Straßenrand geplante Lärmschutzwand beziehungsweise einen Lärmschutzsteilwall bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 100 Stundenkilometern Schutzeinrichtungen vor. Die Auflage, die der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein in der erteilten Ausnahmegenehmigung gesetzt habe, sei daher korrekt und nicht zu beanstanden.

Anlässlich der Petition habe der Landesbetrieb auch die sich auf Bundesebene zusammen mit der Bundesanstalt für Straßenwesen mit Schutzeinrichtungen befassende Arbeitsgruppe hinsichtlich einer anderen Lösungsmöglichkeit befragt. Die Antworten der Arbeitsgruppe hätten zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Das Ministerium weist darauf hin, dass der Verzicht auf Schutzeinrichtungen gemäß der genannten Richtlinien bei der bestehenden zulässigen Geschwindigkeit von 100 Stundenkilometern erst bei einem Abstand von 7,5 Metern zwischen Straßenrand und Hindernis erfolgen könne. Dies sei dem Petenten auch in mehrfachen Gesprächen mit der Niederlassung Itzehoe vor Ort erläutert worden. Die Reduzierung von Unfallfolgen müsse auch bei der Planung von Lärmschutzeinrichtungen beachtet werden. Seitens des Landesbetriebes werde im vorliegenden Fall keine Möglichkeit gesehen, hiervon abzuweichen.

Einer ergänzenden Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung zur Verminderung der Lärmbelastung nicht geprüft worden sei, da der Petent einen konkreten Antrag für die Genehmigung einer Lärmschutzanlage beantragt habe. Sollte dieser eine Reduzierung der Geschwindigkeit oder anderer straßenverkehrsrecht-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

licher Maßnahmen verfolgen wollen, müsse er beim Kreis Steinburg als zuständige Verkehrsbehörde einen Antrag auf diesbezügliche Prüfung stellen. Dem Ausschuss ist nicht bekannt, ob ein solcher Antrag bereits gestellt wurde.

Auf Nachfrage des Petitionsausschusses hat das Verkehrsministerium dargelegt, dass kein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Lärmsanierung bestehe. Lärmbelastungen würden grundsätzlich nur berechnet. Die geltenden Lärmschutzgrenzwerte seien auf vorgeschriebene Rechenverfahren abgestimmt. Bislang habe seitens des Bauasträgers keine Veranlassung bestanden, eine lärmtechnische Berechnung durchzuführen beziehungsweise einem Ingenieurbüro einen Auftrag hierfür zu erteilen. Eine Berechnung müsse durchgeführt werden, wenn bei der Verkehrsbehörde des Kreises ein Antrag auf straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen gestellt würde. Die Verkehrsbehörde habe dann den Einzelfall auf der Grundlage der vom Bauasträger zu erstellenden Berechnung zu entscheiden. Das Verkehrsministerium betont, dass keine gesetzliche Festlegung einer Grenze bestehe, ab wann eine Lärmbelastung als gesundheitsgefährdend anzusehen sei. Ansprüche gegenüber dem Bauasträger auf Maßnahmen bei Überschreitung von in Gerichtsurteilen angenommenen Werten gebe es nicht.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nach Lärmschutz nachvollziehen. Jedoch darf hierbei die Sach- und Rechtslage nicht außer Acht gelassen werden. Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass auch der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein darum bemüht ist, eine für den Petenten annehmbare und gleichzeitig rechtskonforme Lösung zu finden.

Der Petitionsausschuss ist den vom Petenten angesprochenen offenen Fragen hinsichtlich der Leitungen, die in dem von einer Verlegung des Lärmschutzwalles betroffenen Bereich liegen könnten, und der entstehenden Kosten nachgegangen. Der Landesbetrieb hat in Aussicht gestellt, dass unter Berücksichtigung der entsprechenden Leitungen ein akzeptabler Standort gefunden werden könne, der dann unter Umständen einen geringeren Abstand zwischen Leitplanke und Lärmschutzwand zulasse. Die Leitungen seien über Suchschachtungen zu lokalisieren. Diese müssten vom Petenten veranlasst und mit der Straßenmeisterei abgestimmt werden.

Bezüglich der Frage nach Übernahme der Kosten hat der Petitionsausschuss die Auskunft erhalten, dass der Petent die Kosten für die Suchschachtungen übernehmen müsste. Eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein ist nicht möglich, da nur kommunale Bauasträger gefördert werden können.

Der Petitionsausschuss appelliert an den Petenten und den Landesbetrieb, unter Berücksichtigung von Ermessungserwägungen und der Tatsache, dass es sich nicht um eine herkömmliche Lärmschutzwand, sondern um einen Naturwall handelt, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/1041 Lübeck Ordnungsangelegenheiten; Showlaseranlagen	<p>Der Petent hat sich mit seinem Anliegen, den Verkauf von Showlaseranlagen in Deutschland einzuschränken beziehungsweise einen Missbrauch strafrechtlich stärker zu verfolgen, ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Dieser hat die Petition beraten und der Bundesregierung empfohlen, sie den Landesvolksvertretungen aller Länder zuzuleiten, soweit es darum geht, eine Meldepflicht für Laser der Klasse 3R, 3B und 4 beizubehalten und einen hohen Standard bei der Ausbildung Laserschutzbeauftragter sicherzustellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, des ihm vorliegenden Beschlusses des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie einer zur Problematik eingeholten Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.</p> <p>Bezüglich des von dem Petenten angestrebten Schutzes von Personen vor Laserstrahlen verweist das Ministerium auf die nationale „technische Spezifikation zu Lasern als beziehungsweise in Verbraucherprodukte(n)“. Diese gelte für Verbraucherprodukte, die Laser seien oder enthielten und die keinen speziellen europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften und den sie umsetzenden nationalen Rechtsvorschriften unterlägen. Wenn Produkte Laser der Klasse 3R, 3B und 4 seien oder enthielten, dürften sie nicht auf dem Markt bereitgestellt werden. Dies betreffe beispielsweise batteriebetriebene Laserpointer mit einer Ausgangsleistung, die größer als 1 Milliwatt ist.</p> <p>Zu dem von dem Petenten angesprochenen Problem, dass höherklassige Laseranlagen im Prinzip von jedermann ohne Einschränkung erworben und verwendet werden könnten, weist das Ministerium darauf hin, dass leistungsstarke Showlaseranlagen in der Regel mit einer 230-Volt-Netzspannung betrieben würden und damit der in nationales Recht umgesetzten europäischen Niederspannungsrichtlinie unterlägen. Da es sich bei den zugrundeliegenden Regelungen um Vorgaben handele, die den freien Warenverkehr in Europa unmittelbar berührten, könne das vom Petenten vorgetragene Problem nur europaweit gelöst werden. Die durch den Petenten angeführten Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 13. September 2012 fänden in diesem Fall keine Anwendung, da diese nicht für Laser gelten.</p> <p>Bei dem Betrieb von Laseranlagen in für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Bereichen von Versammlungsstätten seien gemäß § 37 der Versammlungsstättenverordnung die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Wer entgegen dieser Vorschrift eine Laseranlage in Betrieb nehme, begehe eine Ordnungswidrigkeit. Für die Genehmigung einer Versammlungsstätte und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten seien grundsätzlich die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig. Der jeweilige Betreiber der Versammlungsstätte sei zur Einhaltung der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung verpflichtet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/1054 Dithmarschen Verkehrswesen; Parkplatzbegrenzung	<p>Hinsichtlich der von dem Petenten geäußerten Kritik, dass der Titel „Laserschutzbeauftragter“ allein nach dem Besuch eines entsprechenden Seminars ohne Prüfung geführt werden dürfe, stellt das Ministerium fest, dass entsprechend der derzeit gültigen Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung der Laserschutzbeauftragte seine Sachkunde durch eine „erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang“ nachzuweisen habe. Die Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen seien zwischenzeitlich in einer technischen Regel zur Verordnung konkretisiert. Der Ausschuss für Betriebssicherheit habe diese bereits beschlossen, ihre Veröffentlichung stehe aber noch aus. Mit der aktuellen Änderung der genannten Arbeitsschutzverordnung sei zudem vorgesehen, dass der entsprechende Lehrgang bei einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgangsträger zu erfolgen habe. Zukünftig seien nach ihrem Inkrafttreten allein die technischen Regeln zur Verordnung maßgeblich.</p> <p>Der Petitionsausschuss leitet die Petition in anonymisierter Form sowie weitere sachdienliche Unterlagen der Staatskanzlei zu mit der Bitte um Kenntnisnahme und Prüfung der von dem Petenten vorgetragenen Problematik hinsichtlich der Notwendigkeit einer Initiative über den Bundesrat.</p> <p>Der Petent begehrt die Entfernung zweier ungekennzeichneter Metallpfosten, die zur Abgrenzung einer Parkfläche auf dem öffentlichen Parkplatz „Kleine Freiheit“ in Heide in den Straßenboden eingelassen sind, Gleichberechtigung für alle Bürger der Stadt Heide bei der Vergabe von öffentlichen Flächen sowie Schadenersatz für durch Anfahren der Pfosten entstandene Kosten. Darüber hinaus fordert er eine Auskunftspflicht bei öffentlichen Institutionen. Weiterhin bittet er um Stellungnahme, ob die besagten Pfosten der Kennzeichnungspflicht des Straßenbaulastträgers entsprechen und ob eine Rechtmäßigkeit bei der Vergabe einer gewidmeten Fläche hier gegeben sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Anliegen des Petenten bereits Gegenstand einer Eingabe beim Innenministerium war, das diese in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium beantwortet hat.</p> <p>Der Stellungnahme des Verkehrsministeriums ist zu entnehmen, dass der Parkplatz „Kleine Freiheit“ in der Straßenbaulast der Stadt Heide stehe, die diese als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehme. Gemeinsam mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein nehme das Verkehrsministerium die Straßenaufsicht über die Stadt Heide wahr. Im Bereich der kommunalen Straßenbaulastträger sei die Straßenaufsicht eine reine Rechtsaufsicht.</p> <p>Das Verkehrsministerium führt aus, dass die erfolgte Einräumung einer exklusiven Nutzung eines Stellplatzes in Form eines Mietverhältnisses dem öffentlich-rechtlichen Nutzungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

regime öffentlicher Straßen widersprochen habe. Der abgeschlossene Mietvertrag habe von Anfang an daran gelitten, dass die Stadt Heide aufgrund des straßenrechtlichen Nutzungsregimes keine ausreichende Verfügungsbefugnis über den zu vermietenden Stellplatz gehabt habe. Im Rahmen der Kommunalaufsichtsbeschwerde des Petenten habe die Stadt Heide mitgeteilt, dass sie das Mietverhältnis auflösen werde. Mittelfristig beabsichtige sie eine Neuordnung des gesamten Bereichs „Kleine Freiheit“, in deren Zuge es gegebenenfalls auch zu einer Einziehung der Parkplatzanlage oder einzelner Flächen kommen könne. Damit wären diese keine öffentliche Straße mehr, sondern private Fläche im Eigentum der Stadt Heide und könnten anschließend vermietet werden. Vor diesem Hintergrund erscheine ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht geboten. Nach Ansicht des Ministeriums werde das Ziel der Petition hinsichtlich einer Gleichberechtigung für alle Bürger der Stadt Heide bei der Vergabe von öffentlichen Flächen hiermit erreicht.

Hinsichtlich des von dem Petenten vorgetragenen Wunsches nach Kennzeichnung der aufgestellten Pfosten führt das Verkehrsministerium aus, dass die Verkehrssicherungspflicht privatrechtlicher Natur sei. Den Straßenbauasträgern sei gemäß § 10 Absatz 4 Straßen- und Wegegesetz die Verkehrssicherungspflicht als Amtspflicht zugewiesen. Daraus folge, dass Elemente der Straßenausstattung verkehrssicher zu gestalten seien. Im vorliegenden Fall handele es sich um eine öffentliche Straße, sodass die diesbezügliche Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt Heide als Straßenbauasträgerin liege, die damit für einen verkehrssicheren Zustand verantwortlich sei.

Bezüglich der Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht erläutert das Verkehrsministerium, dass der Verkehrssicherungspflichtige einen hinreichend sicheren Zustand der Straße herbeizuführen und zu erhalten habe. Er müsse in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise nach den Verhältnissen im Einzelfall alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und gegebenenfalls vor ihnen warnen, die für den sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar seien und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag. In dem vom Petenten vorgebrachten Fall sei maßgeblich die Parkplatzsituation zu berücksichtigen. Nach der haftungsrechtlichen Rechtsprechung seien Ein- und Ausparkvorgänge, Parkplatzsuche und dabei eine geringe Fahrgeschwindigkeit charakteristisch. Die Rechtsprechung verlange daher von den Parkplatznutzern eine erhöhte Sorgfaltspflicht und besondere Aufmerksamkeit. An die Kennzeichnung von Pfosten und Pollern auf Parkplätzen seien vor diesem Hintergrund keine besonderen Anforderungen zu stellen. Das Ministerium geht davon aus, dass der streitige Pfosten bei der vom Parkplatznutzer zu fordernden gebotenen Aufmerksamkeit auch ohne weitere Kennzeichnung deutlich erkennbar gewesen sein dürfte, sodass nicht von einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auszugehen sei. Mit der Auflösung des Mietverhältnisses werde auch die Entfernung der Pfosten verbunden sein, sodass auch dieses Ziel der Petition erreicht sei.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-18/1100 Stormarn Verkehrswesen; Geschwindigkeitsbeschränkung	<p>Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung bei Unfällen beim Ein- oder Ausparken der Anscheinsbeweis zunächst dafür spreche, dass der Fahrzeugführer des ein- oder ausparkenden Fahrzeuges nicht die gebotene Sorgfalt gezeigt habe. Er dürfe - insbesondere beim Zurücksetzen - nicht blind darauf vertrauen, dass sein Fahrweg frei von Hindernissen sei. Auf Parkplätzen müsse stets mit anderen Fahrzeugen sowie Hindernissen wie Parkautomaten, Pollern, Pfosten und Verkehrszeichen gerechnet werden. Um Schadensersatzansprüche geltend zu machen, müsse der Petent gegenüber der Stadt Heide den konkreten Unfallhergang sowie die (Mit-)Ursächlichkeit einer behaupteten nicht ausreichenden Kennzeichnung des Pfostens nachweisen. Das diesbezügliche Ziel seiner Petition könne er nur durch Anspruchsstellung bei der Stadt Heide beziehungsweise gegebenenfalls Amtshaftungsklage beim zuständigen Landgericht erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen weiteren zwingenden, über die getroffenen Maßnahmen hinausgehenden Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass in Großensee im Verlauf der Hamburger Straße im Bereich einer anliegenden Kindertagesstätte wieder eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet wird. Da die enge Straße häufig von Lastkraftwagen und Erntemaschinen benutzt werde, bestehe eine Gefährdung der Kindergartenkinder beim Überqueren der Straße.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer beigezogenen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent in der vorgetragenen Angelegenheit bereits im Vorwege direkt an das Verkehrsministerium gewandt habe. Dieses habe daraufhin den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als obere Straßenverkehrs- und zugleich Fachaufsichtsbehörde gebeten, die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Stormarn fachaufsichtlich zu prüfen. Der in dieser Angelegenheit ergangene Schriftwechsel liegt dem Petitionsausschuss vor. Ihm ist zu entnehmen, dass dem Petenten die Sach- und Rechtslage bereits ausführlich erläutert worden ist. Das Ergebnis der erneuten Prüfung wurde ihm zeitnah mitgeteilt. Der Ausschuss stellt fest, dass im Ergebnis bestätigt worden ist, dass keine besondere Gefahrenlage im Sinne von § 49 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung vorliegt, die die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung begründet. Zwischenzeitlich ist der aufgrund der Intervention des Petenten zurückgestellte Rückbau der Schilderkombination im betroffenen Bereich erfolgt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

5 **L2123-18/1119**
Plön
Verkehrswesen;
Sonderrechte

Vor dem dargestellten Hintergrund schließt sich der Petitionsausschuss der rechtlichen Bewertung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie an, dass die Entscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Kreises Stormarn zur Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, ihn im Nachgang zum Petitionsverfahren darüber zu informieren, inwieweit eine Prüfung einer von Einzelfallbewertungen unabhängigen Überarbeitung des sogenannten Schulwegerlasses erfolgt ist.

Der Petent begehrt die Nutzung von Sonderrechten nach § 35 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung durch Feuerwehrangehörige bei Fahrten zu den Gerätehäusern oder zu Einsatzstellen mit ihren Privatfahrzeugen. Er möchte erreichen, dass die Anbringung einer mobilen Sonderrechtsanlage (Blaulicht) ohne Martinshorn an den Privatfahrzeugen der Feuerwehrangehörigen zugelassen wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach der Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer beigezogenen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

Das Verkehrsministerium stellt fest, dass in dem von dem Petenten genannten § 35 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung bereits geregelt sei, dass Feuerwehrangehörige generell, so auch bei Fahrten mit Privatfahrzeugen, von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit seien, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten sei. Hierzu gehörten unter anderem auch die Fahrt zum Dienst im Alarmfall oder die Rückfahrt von einem Einsatzort, wenn sie zur raschen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft diene. Hiervon zu trennen sei das sogenannte Wegerecht gemäß § 38 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung. Hiermit korrespondiere die Ausrüstungsvorschrift des § 52 Absatz 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Hierin seien die Fahrzeuge abschließend aufgeführt, die mit blauem Blinklicht ausgerüstet sein dürften. Dazu gehörten unter anderem die Vollzugsdienste der Polizei, Einsatz- und Kommandofahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes.

Insofern unterschieden sich bereits die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Sonderrechten beziehungsweise den Einsatz von Blaulicht. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten stehe jeder der mit hoheitlichen Aufgaben betrauten Personen in dringenden Fällen zu, während der Einsatz des blauen Blinklichtes und des Martinshorns nur unter eng begrenzten Voraussetzungen möglich sei. Der Verordnungsgeber gehe davon aus, dass derartige Einsatzfahrten auf ein unumgängliches Maß beschränkt bleiben müssten, um die Warnfunktion des Blaulichts zu gewährleisten. Nach Ansicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Verkehrsministeriums würde eine Ausdehnung des Berechtigtenkreises diese Warnfunktion zunehmend aushöhlen. Darüber hinaus werde auch das mit dem Einsatz des Blaulichts verbundene erhöhte Unfallrisiko extrem gesteigert.

Das Verkehrsministerium bestätigt, dass Kreisbrandmeistern auf Antrag im Ausnahmewege die Verwendung von Blaulicht und Martinshorn auf ihren Privatfahrzeugen zugestanden werde. Dieses sei in Abstimmung mit dem für das Feuerwehrewesen zuständigen Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten für erforderlich angesehen worden, weil für Kreisbrandmeister keine Dienstfahrzeuge zur Verfügung stünden und das Erreichen von Einsatzstellen mit besonderer Bedeutung gewährleistet sein müsste. Hierbei müssten besondere Voraussetzungen erfüllt sein, beispielsweise müssten die Privatfahrzeuge dienstlich anerkannt, in (feuerwehr-)rot, weiß oder elfenbein lackiert sowie mit feuerwehrtypischen Ausrüstungsgegenständen ausgestattet sein.

Das Ministerium unterstreicht, dass die Kreisbrandmeister im Gegensatz zu den Ortswehrlführern oder den übrigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren über eine umfangreiche Ausbildung verfügten, die unter anderem auch das Fahren mit Blaulicht beinhalte. Für den Einzelnen sei im Alarmierungsfall nicht erkennbar, ob die rechtlichen Einsatzvoraussetzungen gegeben seien.

Der Petitionsausschuss folgt der Argumentation des Verkehrsministeriums, dass bei einer Ausnahmeregelung für die rund 48.100 Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Land Schleswig-Holstein eine inflationäre Ausweitung der Blaulichtberechtigung gegeben wäre, die nicht mehr durch die Ermächtigungsregelung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für Ausnahmen gedeckt wäre.

6 **L2123-18/1158**
Nordfriesland
Verkehrswesen;
Ortsbeschilderung

Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern dem für die Angelegenheit zuständigen Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zugeleitet. Der Petent wendet sich gegen im Ortsteil Morsum der Gemeinde Sylt zu den bereits bestehenden vier Ortstafeln zusätzlich aufgestellte elf Schilder. Die hierdurch entstandenen, außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegenden Straßenabschnitte erlaubten nunmehr eine Geschwindigkeit von bis zu 100 km/h. Dies führe zu erhöhter Gefährdung der Verkehrsteilnehmer und zu Irritationen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Dieses hat zu der Angelegenheit den Kreis Nordfriesland als zuständige Straßenverkehrsbehörde und den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als obere Straßenverkehrsbehörde angehört. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die in der Stellungnahme umfassend dargestellte Sach- und Rechtslage dem Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bereits sowohl durch die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde als auch durch die obere Straßenverkehrsbehörde schriftlich erläutert wurde.

Im Ergebnis bestätigt das Verkehrsministerium, dass die fraglichen Ortstafeln durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zwingend anzuordnen waren. Im Rahmen einer durchgeführten Ortsbesichtigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Kreises Nordfriesland in der Gemeinde Sylt sei festgestellt worden, dass im Ortsteil Morsum Ortstafeln lediglich an der Kreisstraße 117 vorhanden gewesen seien. Fahrzeugführern, die über andere Straßenbereiche in den Ort eingefahren seien, sei kein Hinweis auf den Beginn der geschlossenen Ortschaft und die damit verbundenen möglichen Verkehrssituationen sowie das vorgeschriebene Verkehrsverhalten gegeben worden.

In sämtlichen Fällen, in denen Ortstafeln angeordnet worden seien, ließen die örtlichen Gegebenheiten eine als zusammenhängende Einheit bestehende Bebauung sowie von der Straße erschlossene Grundstücke erkennen. Eine geschlossene Bebauung, die zur Anordnung der Ortstafeln führt, sei somit vorhanden. Das Ministerium betont, dass in den von dem Petenten angesprochenen Fällen, in denen Ortstafeln nicht angeordnet worden seien, die Voraussetzungen der Straßenverkehrsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift nicht vorlägen. Eine sich als zusammenhängende Einheit darstellende geschlossene Bebauung sei dort nicht gegeben und/oder die für geschlossene Ortschaften typischen komplexeren Verkehrssituationen lägen dort nicht vor.

Das Verkehrsministerium stellt fest, dass sich seit Aufstellung der Ortstafeln keine signifikanten Änderungen am Fahrverhalten eingestellt hätten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Polizei Verkehrsbeobachtungen durchgeführt habe. Diese hätten ergeben, dass auch außerhalb der durch Ortstafeln gekennzeichneten geschlossenen Ortschaften in der Regel nicht mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren werde. Die Kraftfahrer passten ihre Fahrweise der jeweiligen Verkehrssituation entsprechend an.

Hinsichtlich der von dem Petenten befürchteten Irritation der Verkehrsteilnehmer weist das Ministerium darauf hin, dass an allen Gemeindestraßen in Morsum Straßennamenschilder vorhanden seien. Diese gewährleisteten die Orientierung sowohl Ortskundiger als auch ortsfremder Personen. Auch hier habe sich keine Änderung ergeben.

Der Petitionsausschuss hat vor dem dargestellten Hintergrund keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung der getroffenen Anordnung zur Aufstellung der Ortstafeln festgestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

1 **L2123-18/816**
Kiel
Soziale Angelegenheit;
Sozialticket

Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde dem Petitionsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber zugeleitet. Die Petentin möchte erreichen, dass in Schleswig-Holstein ein Sozialticket für den öffentlichen Nahverkehr angeboten wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Begehren der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen.

Das Ministerium führt aus, dass nach dem Gesetz für den öffentlichen Personennahverkehr des Landes Schleswig-Holstein die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr eine Aufgabe der Daseinsvorsorge sei. Die jeweils zuständigen Aufgabenträger legen die Art, den Umfang und die Qualität in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst fest und finanzieren diesen auch im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Für den Schienenpersonennahverkehr sei das Land, für den Busverkehr die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Die Tarife im öffentlichen Personennahverkehr seien Angelegenheit der Verkehrsunternehmen. Sie würden nach dem Personenbeförderungsgesetz der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorgelegt. Die genehmigten Tarife dürften weder über- noch unterschritten werden.

Die Einführung eines Sozialtickets für einen sozial benachteiligten Personenkreis bedeute nach Aussage des Ministeriums, dass bei den Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen entstünden. Bei der Einführung eines schleswig-holsteinischen Sozialtickets aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Regelung müssten diese Mindereinnahmen ausgeglichen werden. Das Ministerium verweist darauf, dass in der letzten Legislaturperiode berechnet worden sei, welche Kosten für das Land zum Ausgleich von Mindereinnahmen entstehen würden, wenn für einen bestimmten Personenkreis – beispielsweise für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) und Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) – ein Sozialticket zum Preis von monatlich 15 Euro angeboten würde. Die monatlich entstehenden Kosten in Höhe von 9,6 Millionen Euro seien nicht finanzierbar. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Landtag Schleswig-Holstein einen entsprechenden Antrag auf Einführung eines landesweiten Sozialtickets ebenfalls – auch unter Verweis auf die Haushaltslage des Landes beziehungsweise der Kommunen – abgelehnt hat.

Der Petitionsausschuss kann vor dem dargestellten Hintergrund das Anliegen der Petentin nicht unterstützen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/831 Steinburg Soziale Angelegenheit; Schwerbehindertenrecht	<p>Der Petent beschwert sich über die seiner Ansicht nach unangemessen lange Bearbeitungsdauer hinsichtlich seines Antrags auf Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ für seine Ehefrau durch das Landesamt für soziale Dienste in Heide. Ihm sei nicht nur mitgeteilt worden, dass die Bearbeitungszeit bis zu einem halben Jahr dauern könne. Auch sei ihm signalisiert worden, dass trotz bereits vorhandener Überlastung nach Möglichkeiten zu weiteren Personaleinsparungen gesucht werde. Es gebe die Anweisung, dass Telefonate nicht länger als sieben Minuten dauern sollten. Der Petent hält diese Situation für nicht zumutbar und begehrt, dass Entscheidungen innerhalb von maximal acht Wochen zu treffen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und hierzu Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beigezogen. Er kann nachvollziehen, dass sich eine längere Bearbeitungsdauer für die Betroffenen belastend auswirkt. Gleichwohl sieht er die Notwendigkeit, das Vorliegen der im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) für die Anerkennung von Merkzeichen geforderten Voraussetzungen festzustellen.</p> <p>Das Sozialministerium führt im Ergebnis seiner Prüfung aus, dass im vorliegenden Einzelfall keine unangemessen lange Bearbeitungsdauer vorliege. Die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ bedürfe einer eingehenden Prüfung hinsichtlich eines Vorliegens der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Aus den bei der Frau des Petenten festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen sei nicht ohne weiteres erkennbar gewesen, dass sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ erfüllt habe. Dies habe dazu geführt, dass eingeholte ärztliche Stellungnahmen zunächst die Voraussetzungen als nicht gegeben angesehen hätten. Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass sich im Laufe des Verfahrens die Begründung für den Antrag auf Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ geändert hat, da die Frau des Petenten, die vorher auf einen Rollator angewiesen war, nunmehr aufgrund einer Gangstörung mit Sturzgefahr einen Rollstuhl verordnet bekam. Diese neue Diagnose hat zu einer weiteren Begutachtung und in Folge zu der Zuerkennung des begehrten Merkzeichens geführt.</p> <p>Das Ministerium teilt weiterhin mit, dass beim Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein derzeit eine Organisationsuntersuchung stattfinde. Diese solle aufzeigen, durch welche organisatorischen Maßnahmen die Aufgabenzuwächse bei gleichzeitigem Personalabbau aufgefangen werden können. In der Außenstelle Heide sei beispielsweise ein Konzept entwickelt worden, um bestimmte Aufgaben in einer Servicestelle zu bündeln. Hiermit sollten die Arbeitsunterbrechungen in der Sachbearbeitung verringert und die Effizienz erhöht werden. Für die Verbesserungen im Rahmen der Antragsbearbeitung sei ein spezielles Telefontraining für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorgesehen. Öffnungs- und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Besuchszeiten würden verkürzt und vereinheitlicht, um die Sachbearbeitung konzentrierter wahrnehmen zu können.

Dem Sozialministerium seien keine weiteren Beschwerden bekannt geworden. Daher gehe es davon aus, dass es sich bei dem vom Petenten monierten Verhalten um einen Einzelfall handelt. Der Petitionsausschuss folgt der Ansicht des Sozialministeriums, dass eine generelle Fristsetzung für eine Bearbeitungsdauer vor dem Hintergrund, dass nicht immer alle für eine Entscheidung relevanten Unterlagen mit dem Antrag eingehen, nicht zielführend ist. Ebenso wie das Sozialministerium hält auch der Petitionsausschuss kürzere Bearbeitungszeiten für wünschenswert. Wenn es jedoch erforderlich ist, Befundunterlagen beizuziehen oder weitere Gutachten einzuholen, ist eine längere Verfahrensdauer nicht zu vermeiden. Gleiches gilt für den Fall, dass ein außergewöhnlich hoher Arbeitsanfall oder Krankenstand vorliegt.

3 L2123-18/908
Sachsen
Soziale Angelegenheit;
Rentenversicherung

Die Petition war ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet. Der Petent führt aus, bei einer Beschäftigung im Rahmen des Strafvollzugs gebe es eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Er halte aus Gründen der Resozialisierung eine Eingliederung von Strafgefangenen auch in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für geboten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.

Das Justizministerium hat im Rahmen seiner Prüfung einer Einbeziehung von im Vollzug beschäftigten Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung eine Berechnung der finanziellen Mehrbelastung für das Land angestellt, die auf der Übertragung der Systematik der Arbeitslosenversicherungspflicht der Gefangenen auf eine Rentenversicherungspflicht basiert. Es kommt zu dem Ergebnis, dass sich bei einer Beschäftigung von 800 Gefangenen eine Mehrbelastung in Höhe von rund 4,3 Millionen Euro pro Jahr für das Land Schleswig-Holstein ergeben würde.

Im Gegensatz zur Arbeitslosenversicherung trete die Versicherung nicht bereits nach der Anwartschaft von 360 Versicherungstagen ein. In den allermeisten Fällen erfolge die Haftentlassung vor dem Eintrittsalter für die gesetzliche Altersrente beziehungsweise vor dem Eintreten der Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente. Eine direkte Verbesserung der Reintegration sei deshalb aus der Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung in den allermeisten Fällen nicht abzuleiten. Das Justizministerium unterstreicht, dass sich für diejenigen, die außerhalb des Vollzugs keine hinreichenden Versicherungszeiten beziehungsweise -beiträge für eine existenzsichernde Altersrente erreichen, ein Sozialhilfeanspruch ergebe. Es erscheine hinreichend, dass im Bedarfsfall die Sicherung des Lebensunterhalts über die steuerfinanzierten Sicherungssysteme des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) eintrete. Letztendlich be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stehe in Anbetracht der finanziellen Gesamtsituation der Länder weiterhin keine Absicht, eine Gesetzesinitiative zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung im Bundesrat zu ergreifen.

Der Petitionsausschuss verweist ebenso wie das beteiligte Justizministerium auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (Az. 2 BvR 441/90), in dem dieses feststellt, dass die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Altersrentenversicherung weder vom verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot gefordert noch unter dem Gesichtspunkt des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“) geboten ist. Der sozialversicherungsrechtliche Schutz müsse sich im Gegenteil unter Gleichheitsgesichtspunkten rechtfertigen.

Zu dem Vorbringen des Petenten, dass sein vor der Haft erworbener Anspruch auf Rente bei voller Erwerbsminderung wegfielen, liegt dem Petitionsausschuss ein diese Problematik aufgreifendes Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. Oktober 2013 vor (Az. B 13 R 83/11 R). Hierin wird konstatiert, dass es dem Grundgesetz nicht widerspreche, wenn Versicherte aufgrund einer Straftat ihre bei Haftantritt noch erfüllten besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung verlieren. Das Bundessozialgericht betont, dass das Verfallen der Rentenanwartschaft im Zusammenhang mit einer Straftat die Folge einer vorangegangenen eigenverantwortlichen – wenn auch strafrechtlich sanktionierten – Lebensgestaltung des Strafgefangenen sei, die ihm und nicht dem Staat zuzurechnen sei. Für die Straftat gelte nichts anderes als für sonstige Umstände, aufgrund derer gegebenenfalls die weitere Entrichtung von Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbleibe, unter anderem bei einem Wechsel in eine nicht pflichtversicherte selbstständige Tätigkeit oder in ein Beamtenverhältnis.

Der Petitionsausschuss kommt zu keiner anderen Bewertung.

4 **L2123-18/1030**
Flensburg
Öffentliche Sicherheit;
Nothilfe

Der Petent hat sich seinen Angaben nach bei einem Eingriff als Nothelfer im Sommer 2014 Verletzungen zugezogen. Er begehrt in diesem Zusammenhang Leistungen von der Unfallkasse Nord. Bereits im Jahr 2002 sei er als Ersthelfer tätig gewesen und habe auch hiernach Probleme mit dem Unfallversicherungsträger gehabt. Er kritisiert, dass Menschen, die sich selbstlos für in Not geratene Menschen beziehungsweise Opfer von Gewalttaten einsetzen, nicht die notwendige Anerkennung erhielten. Ihnen würde nicht der ihnen zustehende Dank entgegengebracht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und zur vorliegenden Problematik eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung eingeholt. Dieses hat bei seiner Prüfung die Unfallkasse Nord beteiligt. Ebenso wie das Sozialministerium stimmt der Ausschuss dem Petenten in der Hinsicht zu, dass Einsätze als Nothelfer im

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Allgemeinen stärker zu würdigen seien. Der Respekt und die Anerkennung sollten deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Das Sozialministerium konstatiert, dass die Frage, ob dem Petenten Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz zustehen, aufgrund fehlender Angaben zum Tatgeschehen in der Petition nicht beurteilt werden könne. Eine telefonische Nachfrage beim Landesamt für soziale Dienste habe ergeben, dass bis Ende September 2014 dort kein entsprechender Antrag gestellt worden sei. Das Ministerium weist aber darauf hin, dass auch bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Ansprüche gegen den Versicherungsträger vorrangig seien, denn der Anspruch auf Versorgungsbezüge und Heilbehandlung würde in Höhe der Leistungen des Unfallversicherungsträgers ruhen.

Hinsichtlich des Vorfalls im Jahr 2002 stellt das Sozialministerium fest, dass die erneute Prüfung der damaligen Vorgänge ergeben habe, dass die Unfallkasse Nord dem Petenten auf Antrag den von ihm geltend gemachten Sachschaden, den er nachweislich bei seiner Tätigkeit erlitten habe, in voller Höhe erstattet habe. Darüber hinaus seien die Kosten für eine Blutuntersuchung im Rahmen des Sachleistungsprinzips übernommen worden. Es werde eingeräumt, dass ein früherer Verfahrensabschluss möglich gewesen wäre, wenn die Schriftsätze der Unfallkasse Nord den Petenten unter der von ihm angegebenen Adresse erreicht hätten. Laut Zustellungsvermerk der Post sei der Empfänger unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln gewesen. Es wird betont, dass die Ansprüche des Petenten auf der Grundlage von Recht und Gesetz geprüft und im Sinne des Petenten entschieden worden seien.

Bezüglich der Vorkommnisse im Sommer 2014 teilt das Sozialministerium mit, dass der Petent die Unfallkasse Nord zunächst über eine von ihm geleistete Nothilfe gegenüber einer dritten Person informiert und später sein Anliegen konkretisiert habe. Strafanzeige sei erstattet worden.

Nach Vorliegen entsprechender Unterlagen seien die erforderlichen Ermittlungen eingeleitet worden. Der Petent sei darüber informiert worden, dass ein von ihm ausgesprochenes Verwertungsverbot medizinischer Unterlagen eingehalten worden sei. Er sei ausführlich über den Sachstand der Ermittlungen in Kenntnis gesetzt worden. Den gesetzlichen Bestimmungen folgend habe die Unfallkasse Nord zeitgleich Ermittlungen zum Verletzungsausmaß und zum Behandlungsverlauf eingeleitet.

Dem Petenten seien im Rahmen des Psychotherapeutenverfahrens der gesetzlichen Unfallversicherungsträger fünf probatorische Sitzungen genehmigt worden. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung sei gegenüber dem behandelnden Psychotherapeuten abgegeben worden. Der Petent habe jedoch mitgeteilt, dass er die angebotene psychologische Hilfe nicht in Anspruch nehmen wolle. Er sei nicht bereit, die Fahrtkosten über die Unfallkasse Nord abzurechnen und seine mehr als 20-jährige Leidensgeschichte im Rahmen der Behandlung zu offenbaren. Ein entsprechender Abschlussbericht sei der Unfallkasse Nord zugegangen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-18/1088 Hamburg Soziale Angelegenheit; Eingliederungshilfe	<p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass das angestregte Verfahren zwischenzeitlich abgeschlossen sei. Ihm ist bekannt, dass es zur Sachverhaltsaufklärung unabdingbar gewesen sei, zwei weitere Zeugen anzuhören. Diese hätten trotz mehrfacher Erinnerung unter Hinweis auf die Dringlichkeit der Angelegenheit nicht geantwortet, sodass die Akte der Staatsanwaltschaft Flensburg alleinige Grundlage gewesen sei. Diese sei am 16. Januar 2015 eingegangen. Die Auswertung der Akte habe ergeben, dass es laut polizeilichem Zeugnis ausschließlich zu verbalen aggressiven Äußerungen gekommen sei. Es könne nicht bewiesen werden, dass eine Verletzung des Petenten ursächlich auf die Vorkommnisse zurückzuführen sei. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auch sämtliche Vorladungen der weiteren Zeugen durch die Polizei erfolglos geblieben seien. Der Petent selbst habe den Strafantrag zurückgezogen und sich ebenfalls nicht zur Sache geäußert. Da der Sachverhalt seitens der Staatsanwaltschaft nicht habe aufgeklärt werden können, sei das Verfahren eingestellt und der Petent hierüber informiert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Bewertung des Sozialministeriums an, dass sich im Rahmen des Petitionsverfahrens keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, die ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden rechtfertigen.</p> <p>Die Petenten sind Vorstandsmitglieder des Vereins „betreuung 2.0 - zukunft gestalten e.V.“. Vor dem Hintergrund eines erfolgten, ihren geistig behinderten Klienten überfordernden und verängstigenden Hilfeplangesprächs mit einem Mitarbeiter der Eingliederungshilfe im Kreishaus Bad Segeberg möchten sie erreichen, dass diese Gespräche in einfacher Sprache klientenorientiert und bedarfsgerecht erfolgen sollen. Hilflöse Menschen und deren Begleitungen sollten respektvoll behandelt und Inklusion gelebt und verstanden werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beraten. Der Ausschuss stellt fest, dass das Thema „Leichte Sprache“ auch im parlamentarischen Raum intensiv diskutiert worden ist. Am 11. Juli 2014 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag einstimmig beschlossen, dass er mehr Leichte Sprache nutzen und seine Informationsschriften, Broschüren, Flyer, Internettexpte und Presseerklärungen in Leichter Sprache formulieren will. Er hat die Landesregierung gebeten, Leichte Sprache ebenfalls in allen Ressorts verstärkt anzuwenden. Der Landtag versteht Leichte Sprache als Instrument, mit dem das Recht auf Teilhabe für alle Menschen umgesetzt werden kann.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es die örtlichen Träger der Sozialhilfe beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung, bei der Schaffung von Angeboten zur passgenauen Unterstützung und bei der Gewährung personenbezogener Leistungen unterstütze. Es befürworte, dass die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

örtlichen Träger der Sozialhilfe dazu Verfahren und Prozesse implementierten, die auch Beratung und Begleitung der Menschen mit Behinderung durch Angehörige oder sonstige Personen ihres Vertrauens ermöglichten. Ebenso wie das Ministerium hält auch der Petitionsausschuss einen offenen und wertschätzenden Umgang mit Personen, die auf Unterstützung angewiesen sind, für notwendig und geht ebenso davon aus, dass bei den Trägern der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein grundsätzlich so verfahren werde. Das Ministerium betont, dass es bei Schwierigkeiten in Einzelfällen allen Bürgerinnen und Bürgern offenstehe, in ihrer Angelegenheit auch die Beteiligung von Dienstvorgesetzten zu verlangen oder sich zu beschweren. Dieser auch von den Petenten beschrittene Weg biete Gelegenheit, die beschriebenen Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen im Zuge der Hilfeplanung zu klären und schuldhaftem Fehlverhalten nachzugehen.

Das Sozialministerium weist zu Recht darauf hin, dass die Aufgaben der Sozialhilfe zur Erledigung den Kreisen und kreisfreien Städten in kommunaler Selbstverwaltung übertragen sind. Das Ministerium sei nicht befugt, Weisungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Durchführung der Verfahren zu erteilen. Auch bestehe keine gesetzliche Verpflichtung zur Anwendung Leichter Sprache. Das Ministerium könne nur dafür werben, nicht aber anordnen, dass bei dem Umgang mit Menschen mit geistiger Behinderung Leichte Sprache verwendet wird oder andere geeignete Maßnahmen für einen verständlichen, respektvollen Umgang erfolgen. Der Petitionsausschuss merkt an, dass auch er im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist.

Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen der Petenten, trotz fehlender gesetzlicher Verpflichtung besonders in Gesprächen mit Menschen mit geistiger Behinderung verständlich, klientenorientiert und bedarfsgerecht zu kommunizieren. Gerade vor dem Hintergrund, dass Deutschland sich auch dazu verpflichtet hat, Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten zu ermöglichen, beschließt er, seinen Beschluss an den Landrat des Kreises Segeberg weiterzuleiten mit der Bitte, die Notwendigkeit dieser sogenannten Barrierefreiheit, die ausdrücklich auch die Sprache umschließt, in seinem Zuständigkeitsbereich zu kommunizieren.

6 **L2123-18/1098**
Nordrhein-Westfalen
Kinder- und Jugendhilfe;
Inobhutnahme

Der Petent ist nach eigener Aussage ehemaliger Vorstandsvorsitzender eines Vereins, der seinen Sitz in Neuss/Nordrhein-Westfalen hat und laut Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung in Schleswig-Holstein bislang nicht in Erscheinung getreten ist. Der Petent schildert in seiner Petition ausführlich Probleme, die seiner Auffassung nach bei der Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund und deren Familien durch deutsche Jugendämter auftraten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beraten.

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die Zuständigkeit für Hilfestellung und Inobhutnahmen ausschließlich bei den örtlichen Jugendämtern läge, die nach den jeweiligen pädagogischen Erfordernissen des Einzelfalls entschieden. Das Land habe insoweit weder eine Dienst- noch eine Fachaufsicht. Das Ministerium stellt fest, dass es keine Anzeichen dafür gebe, dass Jugendämter in Schleswig-Holstein Kinder beziehungsweise Familien mit Migrationshintergrund bewusst anders behandelten als Kinder und Familien ohne Migrationshintergrund. Oberste Richtschnur für das Handeln der Jugendämter sei das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Bei einer Gefährdung, die auch durch familienbegleitende Hilfen nicht abgewendet werden könne, müssten Kinder unter Umständen aus ihren Familien genommen und bei Pflegepersonen oder in Einrichtungen untergebracht werden. Es sei davon auszugehen, dass Jugendämter dabei soweit möglich auch auf den kulturellen, sprachlichen und religiösen Hintergrund der betreffenden Kinder Rücksicht nähmen.

Nach Rückmeldungen von schleswig-holsteinischen Jugendämtern gebe es in einigen Kreisen und Städten auch Pflegefamilien mit Migrationshintergrund beziehungsweise Pflegefamilien, in denen einer oder beide Partner nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hätten. Es sei jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine geeignete Pflegefamilie zu finden sei beziehungsweise ob es verantwortet werden könne, das betreffende Kind bei Verwandten der Eltern unterzubringen.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Sozialministerium zu, dass grundsätzlich die Forderung zu unterstützen sei, dass Jugendämter auf kulturelle, sprachliche und religiöse Hintergründe von betreuten Kindern und Familien Rücksicht nehmen und dass dazu Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend sensibilisiert und geschult werden sollten. Auch der Ausschuss hält es für zielführend, vermehrt Fachkräfte und Pflegefamilien, die selbst einen Migrationshintergrund mitbringen, anzuwerben. Selbstverständlich sollte immer das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt der Entscheidungen stehen.

Im Ergebnis seiner Prüfungen betont auch der Petitionsausschuss, dass die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in eigenverantwortlicher Zuständigkeit wahrnehmen und auch er keine fachlichen Aufsichts- und Weisungsbefugnisse hat. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Dem Petitionsausschuss liegen keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße vor.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gleichwohl unterstützt der Petitionsausschuss den Wunsch des Petenten nach größtmöglicher Berücksichtigung des ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Hintergrundes von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen, nach möglichst gemeinsamer Unterbringung von in Obhut genommenen Geschwistern oder eine Fremdunterbringung in größtmöglicher Heimatnähe. Daher beschließt der Ausschuss, die Petition in anonymisierter Form dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Information zuzuleiten, welches die Rechtsaufsicht über die Jugendhilfe der Kreise ausübt. Er geht davon aus, dass das Sozialministerium die von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, die es im Zusammenhang mit der Prüfung der Petition zur Kenntnis bekommen hat, im Rahmen seiner Zuständigkeit berücksichtigt.

7 **L2123-18/1139**
Nordrhein-Westfalen
Soziale Angelegenheit;
Heimrecht

Die Petition wurde ursprünglich als öffentliche Petition bei dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht. Der Petent begehrt eine Änderung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes dahingehend, dass die Schließung eines Pflegeheimes nicht mehr im Belieben des Unternehmens stehen dürfe. Sie müsse vielmehr durch sachliche und nachprüfbare Gründe, die in vollem Umfang überprüft werden können, gerechtfertigt sein. Darüber hinaus fordert er eine erhebliche Verlängerung der Kündigungsfrist. Diese betrage bei der Schließung eines Pflegeheimes weniger als zwei Monate.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Dem Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages folgend wurde dieser zusammen mit der Petition an das schleswig-holsteinische Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung weitergeleitet. Dieses wurde gebeten, im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Das Sozialministerium befürwortet, dass sich das für das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der geschilderten Sachlage im Hinblick auf den Kündigungsschutz befasst. Auch das Sozialministerium weist darauf hin, dass eine Kontrolle der zivilrechtlichen Verträge durch die Heimaufsichtsbehörden unzulässig sei und nimmt dabei Bezug auf die rechtliche Begründung in der Stellungnahme des Bundesministeriums. Das Sozialministerium hält die Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher beim Kündigungsschutz nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz gerade auch unter Berücksichtigung des heimrechtlichen Schutzgedankens für begrüßenswert. Es erläutert, dass ein Projekt der Verbraucherzentrale Bundesverband in Kooperation mit den Verbraucherzentralen der Länder von dem Bundesministerium gefördert werde. In diesem Rahmen seien individuelle Beratungen zu Verträgen nach dem genannten Gesetz ebenso angeboten worden wie Informationen über die verbraucher-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schützenden Regelungen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich das Ministerium nach Auswertung der Projektergebnisse erneut mit dem Anliegen des Petenten befassen und prüfen solle, ob und gegebenenfalls welcher Handlungsbedarf aus der Evaluation abzuleiten sei.

Das Sozialministerium verdeutlicht, dass aus den Daten der letzten Landesberichte (2009/2010 und 2011/2012) über die Tätigkeit der zuständigen Behörden, die Situation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung in Schleswig-Holstein kein aktueller Handlungsbedarf für Schleswig-Holstein abgeleitet werden könne. Die Zahl der Schließungen von Einrichtungen von Unternehmerseite sei gering. In allen Fällen würden die Schließungen eng von den Aufsichtsbehörden begleitet.

Der Petitionsausschuss wird den Ergebnissen der Evaluation nicht vorgreifen. Er bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung darum, ihn zu gegebener Zeit über die Resultate zu informieren.